



Artenschutzfachbeitrag

als Anlage 1 zum Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22
„Hertha-Hof - Promoisel“ der Gemeinde Sagard

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
2	Beschreibung des Vorhabens.....	2
2.1	Relevante Projektwirkungen	2
3	Rechtliche Grundlagen.....	3
3.1.1	Europarechtliche Vorgaben	3
3.1.2	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	4
3.1.3	Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V).....	6
4	Methodik.....	6
4.1	Abschichtung Anhang IV-Arten	7
4.2	Abschichtung europäischer Vogelarten.....	14
4.3	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände	27
	<i>Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der</i>	27
4.4	Maßnahmen zur Vermeidung	62
4.4.1	Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten	62
4.4.2	Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse und Brutvögel	62
4.4.3	Vermeidungsmaßnahme Haselmaus.....	62
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	63
6	Zusammenfassung	63

Literaturverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf dem Flurstück 7/1 der Flur 1 in der Gemarkung Promoisel soll die alte Hofstelle des Hertha Hofes wiederbelebt und in eine touristische Nutzung als Pferdeponenion mit Gästeunterkünften überführt werden. Die Hofstelle umfasst eine Fläche von ca. 1,8ha. Der Gebäudebestand wird um ein Nebengebäude und Stellflächen für PKW, Wirtschaftsflächen und Verkehrswege ergänzt.

Das Vorhaben beschränkt sich auf den zentralen Bereich des Flurstücks. Eingriffe in die umliegenden Flurstücke sind nicht vorgesehen.

Ziel dieser Untersuchung ist die Feststellung oder Widerlegung von Verbotstatbeständen gem. §44 BNatSchG gegenüber den Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, den nach europäischer Vogelschutzrichtlinie geschützten, wildlebenden Vogelarten und der nach den Roten

Listen Deutschlands und Mecklenburg-Vorpommerns geschützten Tier- und Pflanzenarten der potenziell betroffenen Artengruppen. Aktuelle Kartierungen wurden nicht beauftragt.

2 Beschreibung des Vorhabens

Das Vorhaben umfasst die Erneuerung der bestehenden Gebäude (Wohnhaus, Scheune als Pferdestall), die Errichtung einer Garage mit Unterstand, eines Parkplatzes mit Zufahrt, die Rekonstruktion der „alten Böttcherei“ (Wiederaufbau aus eingelagertem Balkenmaterial der früheren Böttcherei). Ergänzend kommen erschließende Wegflächen hinzu.

Auf dem Grundstück befinden sich das ehemalige Wohnhaus der Hofstelle sowie eine ehemalige Stallanlage mit angeschlossenen Arbeits- und Lagerflächen. Zudem führen unbefestigte Wege, darunter ein öffentlich genutzter Fahrweg, über das Gelände des Hofes. Südlich schließt an die Bebauung eine mit Bäumen bestandene ehemalige Gartenfläche an. Die Gebäude liegen brach, Fenster und Türen sind geschlossen. Im Teilkeller des Wohnhauses wurden bereits neue haustechnische Anlagen eingebaut; im Stallgebäude gibt es keine Kellerräume.

Der Umbau der bestehenden Gebäude kann aufgrund der jahrelangen weitestgehenden Brache geschützte, gebäudebewohnende Arten (speziell Vögel und Fledermäuse) betreffen. Die die auf dem Grundstück befindlichen und daran angrenzenden gesetzlich geschützten Biotope (Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen) und Freiflächen (Ackerrandstreifen, Grünland- und Ruderalflächen) erfahren durch eine Wiedernutzung im Umfeld gewisse Veränderungen und Störungen durch Bewegung im Gelände, Licht und Lärm. Nordöstlich des Grundstücks befindet sich ein ganzjährig wasserführender See mit einer Fläche von ca. 0,55ha. Es ist von einer potenziellen Betroffenheit von Vogel- und anderen Tierarten auszugehen, die entsprechende Habitate bevorzugen.

Das Vorhaben wird auf bereits baulich in Anspruch genommenen Flächen realisiert. Das Grundstück lag brach, wurde jedoch zu Instandhaltungs- und Sanierungsarbeiten am Gebäudebestand genutzt. Zu betrachten ist die Biotopveränderung durch Nutzungsaufnahme jahrelang ungenutzter Flächen. Randlich des Flurstücks befinden sich Flächen verschiedener gesetzlich geschützter Biotope (Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen). Das Vorhaben ist daher generell geeignet, durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Gehölzen, Versiegelung von Offenlandflächen, Umbaumaßnahmen der Gebäude und die Zunahme menschlicher und tierischer Präsenz im Plangebiet Störwirkungen auf diese Biotope sowie die gehölbewohnenden Arten hervorzurufen.

2.1 Relevante Projektwirkungen

Entsprechend ihres Ursprungs sowie nach ihrer Wirkdauer lassen sich die vorhabenbedingt auftretenden Beeinträchtigungen für die Flora und Fauna in bau-, anlage- und betriebsbedingte sowie in temporäre und dauerhafte Beeinträchtigungen unterteilen.

Baubedingte Beeinträchtigungen

- Geländeregulierung / Bodenauf- und -abtrag für die Errichtung bzw. Wiederherstellung eines Gebäudes, Parkplätze, Zufahrtswege und weitere Versiegelungsflächen
- temporäre Beanspruchung von Vegetationsflächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub, Baustellenverkehr) mit einhergehender Bodenverdichtung
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre optische Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz
- temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien

Die Bauarbeiten sind auf Grund der Lage des Grundstücks und der umgebenen Biotope auf die umsetzungsrelevanten Flächen zu beschränken. Dadurch kann der notwendige Schutz der Biotope weitestgehend gewährleistet und eine unnötige Mehrbelastung verhindert werden.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

- dauerhafte Flächenverluste durch Versiegelungen und Teilversiegelungen (Dungplatte, Parkplätze, Zufahrtsstraßen/ -wege, Nebengebäude mit Garage, Neubau „alte Böttcherei“)

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz, Licht und Lärmemissionen bzw. allgemeine Lebensäußerungen des Menschen
- Störwirkungen durch Kraftfahrzeugverkehr (Betriebsfahrten, Reittourismus und Übernachtungsgäste)
- Störwirkung durch Pferdehaltung (Geruchsentwicklung, Lärmemission, Präsenz der Tiere)

3 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr.1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die anzuwendende Begriffsbestimmung für „besonders geschützte Arten“ entspricht der Formulierung nach § 7 Abs.13 BNatSchG und bezieht sich demnach auf die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), alle europäischen Vogelarten sowie auf alle weiteren Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind.

3.1.1 Europarechtliche Vorgaben

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - **FFH-Richtlinie** - (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 - **Vogelschutzrichtlinie** - (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Art. 12 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von Exemplaren der Tierarten nach Anhang IV a),
- b) jede absichtliche Störung der Tierarten nach Anhang IV a), insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern der Tierarten nach Anhang IV a) aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tierarten nach Anhang IV a).

Art. 13 Abs. 1 FFH-Richtlinie verbietet:

- a) absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von Exemplaren der Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur.

Nach **Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen.

Gemäß Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten:

- a) Vogelarten, die unter Art. 1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen,

- b) Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- d) Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Nach **Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie** kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

3.1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 veranlassten, im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind am 18.12.2007 in Kraft getreten (sog. Kleine Novelle des BNatSchG). Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) erfolgte eine erneute Anpassung. Die zentralen Vorschriften zum besonderen Artenschutz finden sich in den §§ 44 bis 47 BNatSchG und gelten unmittelbar, d. h. es besteht keine Abweichungsmöglichkeit im Rahmen der Landesregelung. Die Vorschriften sind striktes Recht und als solches abwägungsfest. Sie erfassen zunächst alle gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten.

Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** sind wie folgt gefasst:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und Vorhaben, die nach einschlägigen Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

„¹Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

²Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

³Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

⁴Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

⁵Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Im Absatz 6 sind folgende Maßgaben formuliert:

„Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“

Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sind. Möglich ist dies

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die Vorschrift nimmt eine Neukonzeption des Instrumentes der naturschutzrechtlichen Befreiung vor, die allerdings bereits durch das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I 2873) angelegt wurde. Mit diesem Gesetz wurde für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Besonderen Artenschutzes der Befreiungsgrund der unzumutbaren Belastung eingeführt.

§ 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entspricht dem § 62 Satz 1 BNatSchG in der bis Ende Februar 2009 geltenden Fassung. Der Begründung zum BNatSchG (BT-Drs. 278/09, S. 241) ist zu entnehmen, dass die für die Verbote des besonderen Artenschutzes bestehende Befreiungslösung fortgeführt wird. Damit sind auch die Aussagen der LANA für das BNatSchG 2010 gültig.

In Anwendung der Vollzugshinweise der LANA¹ sind folgende Aussagen zutreffend:

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall bei unzumutbarer Belastung von den Verboten des § 44 BNatSchG abzusehen. Mit der Änderung des BNatSchG wurde das Verhältnis zwischen Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG und Befreiung nach § 67 BNatSchG neu justiert. Fälle, in denen von den Verboten des § 44 BNatSchG im öffentlichen Interesse Ausnahmen zugelassen werden können, werden nunmehr in § 45 Abs. 7 vollständig und einheitlich erfasst.

Im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm unzumutbare Belastung anzusehen.

Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkremente (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unzumutbare Belastung vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

Bei Lebensstätten an und in Bäumen ist darauf zu achten, dass sie nicht irrtümlich im Rahmen einer Gestattung nach der kommunalen Baumschutzsatzung beseitigt werden; eine artenschutzrechtliche Befreiung ist hier ebenfalls erforderlich, bzw. - im Falle von behördlichen Maßnahmen - eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

Bei einem Baum mit bruchgefährdeter Krone, in dessen ansonsten standsicheren Stamm sich dauerhaft genutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten (z.B. Spechthöhlen, Höhlungen) befinden, darf nur die Krone entfernt werden, während der Stamm grundsätzlich als Hochstubben stehen bleiben muss. Seine Beseitigung kann nur mit einer Befreiung erfolgen.

3.1.3 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommerns (NatSchAG M-V)

Das Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. 2010, S. 66) ist am 01.03.2010 in Kraft getreten. Es enthält keine von den unmittelbar geltenden Artenschutzregelungen des BNatSchG abweichende Regelungen, da im Artenschutz keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder besteht.

Die Zuständigkeit des LUNG für den Vollzug der Paragraphen 37 bis 55 BNatSchG folgt aus § 3 Nr. 5 NatSchAG M-V.

4 Methodik

Die sich aus den rechtlichen Grundlagen ergebende, prüfungsrelevante Artenkulisse setzt sich somit aus den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Tier- und Pflanzenarten und den europäischen Vogelarten zusammen. Ergänzend werden potenziell betroffene und in ihrem Bestand gefährdete Rote-Liste-Arten von Mecklenburg-Vorpommern und Deutschland mit untersucht.

Der Prüfungsumfang besteht dabei aus folgenden Punkten:

- Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen oder potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten
- Betrachtung von möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten

¹ Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, beschlossen in der 93. Sitzung der LANA am 29. Mai 2006 in der aktualisierten Fassung (13.03.2009)

- Betrachtung von Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der vom Vorhaben betroffenen oder potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten

4.1 Abschichtung Anhang IV-Arten

In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die betroffenen bzw. potenziell betroffenen Arten sind in der Tabelle farblich hervorgehoben, sie werden im Anschluss an die gesamte Abschichtung vertieft betrachtet.

Tabelle 1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Anlage I), die für das Land Mecklenburg-Vorpommern von Relevanz sind (Datengrundlage: LUNG, Stand: Oktober 2014; Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), Stand: 2008 bzw. gem. Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V – nur bei Fledermäusen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
Säugetiere					
<i>Canis lupus lupus</i>	Europäischer Wolf	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN Verbreitungskarte	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	keine geeigneten Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN potenziell möglich	durch mangelnde Habitat-ausstattung auszuschließen	j	nein, nicht notwendig
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Gehölze und Hecken im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN potenziell möglich	durch Rückschnitt und Entnahme von Gehölzen potenziell möglich	nur bedingte Erfüllung der ökologischen Funktionalität gegeben	ja, Einzelsteckbrief
<i>Phocoena phocoena</i>	Gewöhnlicher Schweinswal	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN V	im Vorfeld auszuschließen		
Fledermäuse					
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	mosaikartige Landschaft in Siedlungsnähe im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Grün- und Ackerland, Baumgruppen und Siedlungsnähe im Plangebiet vorhanden, Vorkommen gem. BfN- und LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten			
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Gewässer und Wiesen angrenzend an das Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Gehölze und an das Plangebiet angrenzendes Gewässer vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme pot. möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch mangelnde Habitatausstattung auszuschließen		
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Gehölze und mosaikartige Kulturlandschaft mit Siedlungsnähe im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	auf Grund fehlender Vorkommen auszuschließen		
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Gehölze, Wiesen und Ställe im Plangebiet vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen gem.	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich			
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Gehölze und Gebäude im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen und Äcker vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	mosaikartige Kulturlandschaft und Gehölze im Plangebiet sowie angrenzend Gewässer vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN-Verbreitungskarte, Vorkommen gem. LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Gehölze und Gebäude im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen vorhanden, Vorkommen sowohl nach BfN- als auch nach LFA-Verbreitungskarte potenziell möglich	durch Gehölzentnahme und Gebäudeumbau potenziell möglich	nur bedingt genügend Ausweichmöglichkeiten vorhanden	ja, zusammengefasst mit weiteren Fledermausarten
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Gehölze im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen und Äcker vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	auf Grund fehlender Vorkommen auszuschließen		
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfloderm Maus	Gehölze im Plangebiet sowie angrenzend Wiesen und Äcker vorhanden, kein Vorkommen gem. BfN- oder LFA-Verbreitungskarten	auf Grund fehlender Vorkommen auszuschließen		
Fische		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Baltischer Stör				
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel				
Reptilien					
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter, Glattnatter	geringfügig geeigneter Lebensraum im	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und –forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
		Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen			
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
Amphibien					
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Bufo viridis</i> (<i>Pseudepidalea viridis</i>)	Wechselkröte, Grüne Kröte	mosaikartige Kulturlandschaft im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Epidalea calamita</i> (<i>Bufo calamita</i>)	Kreuzkröte	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Rana lessonae</i> (<i>Pelophylax lessonae</i>)	Kleiner Wasserfrosch, Kleiner Teichfrosch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammmolch	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
Mollusken		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke				
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel				
Libellen		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer				
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer				
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer				
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer				
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle				
Käfer		kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		nein, nicht notwendig
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock, Riesenbock				
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand, Breitrandkäfer				
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer				
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer				
Falter					
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
Gefäßpflanzen					
<i>Angelica palustris</i> (<i>Ostericum palustre</i>)	Sumpf-Engelwurz	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im Plangebiet gemäß Verbreitungskarte des Bundesamtes für Naturschutz/ BfN (bzw. gemäß Landesfachausschuss für Fledermausschutz und -forschung M-V, nur bei Fledermäusen/ LFA)?	Betroffenheit durch Vorhaben/ Konfliktpotenzial?	Ist die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?	Weitere Betrachtung erforderlich?
<i>Helosciadium repens</i> (<i>Apium repens</i>)	Kriechender Sellerie, Kriechender Sumpfsellerie, Scheiberich	geringfügig geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Cypripedium calceolus</i>	Gelber Frauenschuh, Marienfrauenschuh	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, Vorkommen potenziell möglich	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte, Sand-Bisamdistel	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut, Glanzorchis	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		
<i>Luronium natans</i>	(Schwimmendes) Froschkraut	kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden, kein Vorkommen	im Vorfeld auszuschließen		

Die Abschichtung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergab einen genaueren Betrachtungsbedarf für Arten der Unterordnung *Microchiroptera* (Fledermäuse) sowie die Haselmaus. Im Plangebiet befinden sich potenzielle Nist- und Ruheplätze von Fledermäusen. Zudem werden die angrenzenden Acker-, Wiesen- und Weideflächen sowie die Gehölzsäume und die Gewässerbereiche potenziell als Jagdreviere genutzt.

4.2 Abschichtung europäischer Vogelarten

Im Sinne der Abschichtungskriterien des LUNG MV ist eine vertiefende Betrachtung von betroffenen, potenziell betroffenen und geschützten Vogelarten durchzuführen. Betrachtet werden dabei die Arten, welche gemäß des *Zweiten Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern* (F. VÖKLER, 2014, [1]) im vorhabenrelevanten Messtischblattquadranten 1447-41 vorkommen. Folgende Auswahlkriterien wurden angewandt:

- Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL),
- geschützte Arten nach der Roten Liste M-V bzw. der Roten Liste BRD als gefährdete Arten in den Kategorien 0–3 sowie als potenziell gefährdete Arten der Kategorie V (Vorwarnliste),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mind. 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer, kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großen Territorien, insbesondere Greifvogelarten
- streng geschützte Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die dennoch potenziell betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Prüfung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotsstatbeständen erfolgt dann in entsprechenden Sammelsteckbriefen. Potenziell betroffene, gefährdete Arten werden in Einzelsteckbriefen abgehandelt.

Abschichtung der Rastvogelarten

Das nördlich des Hofes liegende Gewässer ist als „Rastgebiet Gewässer“ der Stufe 2 ausgewiesen. Ebenso ist ein westlich gelegenes Gewässer mit der Stufe 2 ausgewiesen. Außerdem wird die Vorhabenfläche von größeren Grünland-, Weide- und Ackerflächen umgeben. Das Plangebiet liegt eingebettet in einen Bestand an Großgrün, welcher die Nutzungen gegenüber den Rastgebieten abschirmt. Sowohl die temporären Belastungen durch den Baustellenbetrieb als auch die dauerhaften Beeinträchtigungen durch den Reitwandertourismus sind nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögel hervorzubringen. Dies liegt zum einen an der Zerschneidung der Acker- und Grünlandflächen durch Gehölzbestände, Siedlungsareale und Sukzessionsflächen, welche von vielen Rastvogelarten eher gemieden werden. Zum anderen verlaufen die Rastzeiten der potenziellen Rastvögel (ca. November bis März) entgegengesetzt zu den Hauptaktivitätszeiten des Reitwandertourismus (ca. Mai bis Oktober). Somit ist keine separate Untersuchung der Beeinträchtigung von Rast- und Zugvögeln durch das Vorhaben notwendig.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit sind nicht generell auszuschließen. Wiesenbrüter und Brutvogelarten der Feuchtgebiete sind auf Grund der für die Artengruppe ungünstigen Habitatbedingungen generell auszuschließen. Der Hecken- und Gehölzbestand im Plangebiet weist eine heterogene Alters-, Arten- und Wuchshöhenstruktur auf und bietet somit potenziell einer Vielzahl an Gehölzbrütern eine große Habitatvielfalt. Für Bodenbrüter eignen sich die Rasenflächen auf dem Flurstück sowie die angrenzenden Ackerrandbereiche und Offenlandflächen. Im Umfeld sind zudem einige wenige bewohnte Gebäude vorhanden, die sich – wenn auch in eher geringerem Maße – für entsprechende Gebäudebrüter eignen.

Das Areal wurde langjährig als Hofstelle genutzt, die umliegenden Flächen befinden sich nach wie vor in landwirtschaftlicher Nutzung. Trotz der unterbrochenen Nutzung der Hofstelle kann von einer grundsätzlichen Vorprägung des Artenbestandes durch anthropogene Störwirkungen ausgegangen werden. Störungssensible Arten sind daher ebenso zu erwarten wie störungsunempfindlichere Generalisten.

Tabelle 2 Übersicht der auf artenschutzrechtliche Konflikte zu prüfenden Gruppen von Vogelarten

Gruppen (Vogelarten)		Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich?	Habitatansprüche	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig (inkl. Begründung)?
Rast- und Zugvögel		nein	großflächige Acker-, Grünland- oder Wasserflächen	nein, nur geringfügig geeignete Habitate in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhanden
Brutvögel	Gehölzbrüter	ja	Wald, Siedlungsgehölze oder -gebüsche, Säume oder Einzelbäume	ja, Wälder, Gehölze und Einzelbäume sowie Gebüschstrukturen im Plangebiet vorhanden
	Wiesenbrüter	nein	Wiesen, Ackerflächen mit extensiver Bewirtschaftung	nein, nur geringfügig geeignete Habitate in der näheren Umgebung des Plangebiets vorhanden
	Arten der Feuchtgebiete	nein	Uferbereiche von Stand- und/ oder Fließgewässern, Röhrichte, Feuchtgebüsche	nein, nur geringfügig geeignete Habitate in der näheren Umgebung vorhanden
	Gebäude- und Nischenbrüter	ja	Nischen in/ an Gebäuden, Felsspalten und Altbäumen	ja, Gebäude mit Nistplatzmöglichkeiten sowie Altbäume im Umfeld vorhanden
	Bodenbrüter	ja	offene Sand- oder Kiesböden mit tlw. vorhandener Deckung durch Felsblöcke oder Vegetation	ja, sandige Offenlandflächen mit Heckenstrukturen im Ackerrandbereich vorhanden

In Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung“ des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein, wurde die Anlage 1 (Artengruppen der europäischen Vogelarten (Stand: 2016) LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung, [2]) zur Bearbeitung des Artenschutzfachbeitrages mit herangezogen. Für die Betrachtung des Vorhabenareals wurden die folgenden Artengruppen zur weiteren Konfliktanalyse ausgewählt (nur Arten mit Schwerpunktorkommen oder regelmäßigem Vorkommen):

- Gehölzfreibrüter (inkl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)
- Gehölzhöhlenbrüter
- Bodenbrüter
- Bodenhöhlenbrüter
- Nischenbrüter
- Brutvögel menschlicher Bauten einschließlich Gittermasten und Flachdächer
- Wälder, Gebüsche und Kleingehölze (W), einschließlich Waldlichtungen
- Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H), einschließlich Knicks
- Grünland (G)
- Acker- und Gartenbau-Biotope (A) ohne Gehölzstrukturen

- Siedlungsbiotope (S) Städte, Dörfer, Parks mit Gewässern, Gärten, Flachdächer

Anhand der dargestellten Kriterien wird das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum durch Abschichtung ermittelt. In der Konfliktanalyse werden die potenziell betroffenen Arten, wenn möglich, in Gilden zusammengefasst. Eine Gilde wird in diesem Zusammenhang als eine Gruppe von Arten verstanden, welche auf ähnliche Weise vergleichbare Ressourcen nutzt und ähnliche bis gleiche Habitatansprüche besitzt, ungeachtet ihres Verwandtschaftsgrades.

Die nachfolgende Tabelle weist alle vorhabenrelevanten Vogelarten auf. Die farblich hervorgehobenen Arten werden in einer anschließenden, vertieften Betrachtung genauer untersucht.

Tabelle 3 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten der genannten Artengruppen bzw. Teillebensräume*

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	abwechslungsreiche Landschaften, Hochwälder mit Altbaumbeständen als potenzielle Horststandorte, Waldrandzone mit deckungsreicher und vielgestaltiger Feldmark	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	u.a. Wiesengraben, Säume von Feldhecken, Straßengraben	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	lichte Laub- und Mischwälder mit dichtem Unterholz und relativ hohen Gebüschantteilen, an vielfältig gestalteten Waldrändern, in Ufer- und Feldgehölzen, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	größere, weitgehend baumlose Flächen, Dauergrünland (RL D: 3; RL M-V: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	eutrophe, flache Binnengewässer, Sumpfgebiete, Altwässer, Staueeen, Feuchtgrünland mit Gräben, wiedervernässte Wiesen, Temporärgewässer (RL D: 3; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anas crecca</i>	Krickente	seichte Binnengewässer mit hohem Deckungsangebot, Heide- und Mooreseen, verschliffte Moor- und Wiesengraben, zur Zugzeit in Küstenbereichen und Brackwasserlagunen, Flachwasserbereich stehender Gewässer, an Schlick- und Schlammflächen (RL D: 3; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Brut an stehenden oder langsam fließenden Gewässern aller Art, wenn die Ufer Zutritt zum Wasser gestatten, Parkgewässer, Friedhofsbrunnen, Hausgärten; Neststand in Röhrichtern, am Boden zwischen unterschiedlichster Vegetation, mitunter auf Bäumen, bevorzugt in Wassernähe	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Anser anser</i>	Graugans	meist Binnengewässer mit Nestdeckung (z.B. Schilf), freier Wasserfläche und Grünflächen/ Wiesen, zum Zug auf kleinen Inseln, Schotterbänken, Tages- und Nachtruhe auch auf dem Wasser	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	offene, zumindest baum- und straucharme Flächen mit höheren Warten (z.B. Weidezäune, einzelne Stauden), ausreichend Bodendeckung, jedoch nicht zu dicht und hoch, z.B. Moore, Heideflächen, küstennahe Dünen, Feuchtwiesen, Dauerweiden, Ruderalflächen (RL D: 2; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	offenes bis halboffenes Gelände mit hohen Singwarten (Bäume, Sträucher) und gut ausgebildeter, reich strukturierter Krautschicht, sehr hoher Deckungsgrad und sehr schattige Flächen werden gemieden, sonnige, aufgelockerte Waldränder, lichte Laub- und Nadelwälder, Feldgehölze, Streuobstbestände (RL D: 3; RL M-V: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	an höheren Steinbauten, in Ortskernen, Industrie- und Hafenanlagen, in Kleinstädten häufig auf Kirchen und Bur-	keine, Habitatansprüche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
		gen	werden nicht gedeckt
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	tiefe, oligotrophe Gewässer, große Wasserflächen, Küstenbereiche, Stauseen, zunehmend auf städtischen Wasserflächen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	benötigt Wald als Brutplatz und offenes Gelände zur Jagd, größere, geschlossene Laub- und Nadelhochwälder, bevorzugt die Waldrandzone, aber auch Feldgehölze bis hin zu Baumgruppen und Einzelbäumen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	offene und halboffene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen, lockere Baumbestände/ Baum- und Buschgruppen, lichte Wälder mit samentragenden Kraut- und Staudenpflanzen, Obstgärten und Streuobstwiesen, ländliche Gärten, Feldgehölze, Laub- und Mischwaldränder, Parkanlagen, Friedhöfe, meidet geschlossene Wälder	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	meist in halboffenen Landschaften oder lichten Baumbeständen mit reichhaltiger Strauch- und vorzugsweise üppiger Krautschicht, z.B. lichte Au- und Bruchwälder, Laub- und Mischwaldränder und -lichtungen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	Laub- und Mischwälder (Altholzbestände), kleinere Baumbestände wie Feldgehölze, Parkanlagen, Gärten, Alleen, Hecken mit Einzelbäumen, Hochstammobstanlagen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	große, geschlossene Waldgebiete mit Altholzbeständen, Nadel-, Laub und Mischwald, Parkanlagen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	überwiegend seichte Süßwasserflächen, an vegetationsarmen Flächen mit grober Bodenstruktur, Schotter-, Kies- und Sandufer bzw. -inseln, an Flüssen und künstlichen Erdaufschlüssen (z.B. Kiestagebaue), zum Teil auf wassernahen Ackerflächen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Chloris chloris (Carduelis chloris)</i>	Grünfink, Grünling	halboffene, parkähnliche Landschaften mit Baumgruppen, Gebüsch oder aufgelockerten Baumbeständen und freien Flächen, z.B. Feldgehölze, Waldränder, lichte Misch- und Auwälder, Parkanlagen, Gärten, Alleen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	offene Landschaften mit Rohrbestand, dichte und hohe Schilfkomplexe, zum Teil auf Getreideäckern und gewässernahen Wiesen, in Sümpfen und Dünen (VS-RL)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	lichte Laub- und Mischwaldbestände mit Unterwuchs, selten in reinen Nadelwäldern, an Randzonen geschlossener Wälder, typisch in Buchenwaldbeständen, Parks, lichten Auwäldern, Feldgehölzen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	an Felswänden und in Höhlen, meist an Einzelgebäuden (Brücken, Bahnhöfen) oder dominierenden Gebäuden in großen Siedlungen (Kirchen, Burgen, Industrieanlagen), Tagesruheplätze auf Dächern, städtisches Nahrungsangebot bildet Nahrungshauptbestandteil	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	in großen Baumbeständen von freiflächennahen Laub-, Misch- und Kiefernwäldern, gelegentlich in Parkanlagen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Alleen und Obstplantagen, selten im Zentrum von dichten Wäldern	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Wälder und Gehölze aller Art, bereits Buschgruppen und Einzelbäume können für eine Ansiedlung reichen, Präferenz von halboffenen Kulturlandschaften mit angrenzenden Feldbaubereichen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	verschiedene Waldtypen bis gehölzarmes Offenland, Feldgehölze, solitäre Gehölzgruppen oder Baumreihen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Corvus cornix</i>	Nebelkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen, Alleen, Waldrändern und lichten Auwäldern als Brutplatz, nahe ergiebigen Nahrungsgründen (Acker- und Grünland, Viehweiden, gedüngte Wiesen)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Corvus corone</i>	Aaskrähe, Rabenkrähe	vielseitig, bevorzugt offene und halboffene Landschaften mit Bäumen, Feldgehölzen und Alleen, Waldränder, lichte Auwälder mit nahen Acker- oder Grünlandflächen, zunehmend in Siedlungsgrünanlagen und Gartenanlagen, meidet das Innere dichter Wälder	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	vielseitig, zur Eiablage deckungslose, offene Flächen bevorzugt mit geeigneten Sitzwarten, Legeplätze reichen von alpinen Waldlandschaften bis zur offenen Marsch, auch in Städten, fehlt in ausgeräumten Agrarlandschaften (RL D: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	eutrophe, stehende oder langsam fließende Gewässer, Binnenseen, Altwässer, künstliche Gewässer, Graben-Grünland-Komplexe, Flachseebereiche, Brack- und Salzwasserlagunen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Cyanistes caeruleus</i> (<i>Parus caeruleus</i>)	Blaumeise	lichte, sonnige Laubwälder und offene Baumbestände, mit Ausnahmen in dunklen, geschlossenen Hoch- und reinen Nadelwäldern und bevorzugt Randlagen und Lichtungen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Gebäude in städtischen Siedlungen, offene Landschaften oder Gewässerflächen zur Jagd (RL D: 3; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Dendrocopos major</i> (<i>Picoides major</i>)	Buntspecht	Brutplatz in allen Laub- und Nadelwaldlandschaften, Parks, Feldgehölzen, Gärten, bevorzugt Mischwald mit genügend Alt-/Totholz zur Anlage der Bruthöhlen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Dryobates minor</i> (<i>Dendrocopos minor</i>)	Kleinspecht	alte Laubwälder mit hohem Totholzbestand, lichte Laub- und Mischwälder mit überwiegendem Anteil an Weichhölzern, feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder, zunehmen in städtischen Parks und Hausgärten, alte Obstbaumbestände, kleinere Gehölzgruppen, bisweilen in Nadelwäldern (RL D: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Altholzbestände, v.a. Buchen und Kiefern, allgemein lockere Nadel- und Mischwälder mit totholzbewohnenden Arthropoden (VS-RL)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Graumammer	offene Naturräume mit geringem Gehölzbestand oder sonstigen vertikalen Strukturen als Singwarten (Einzelbüsche und -bäume, Feldhecken, Alleen)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	halboffene Lebensräume mit großer ökologischer Potenz, einzelne Bäume oder kleine Gebüschinseln, abwechslungsreiche Landschaften mit Büschen, Hecken und Gehölzen, Waldränder und Lichtungen (RL D: V; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer	in Röhrrieten, verschilfte bzw. mit Stauden bewachsene Ufer von Vorflutern oder Bewässerungsgräben, Verlandungszonen, landseitige Schilfbestände, Böden mit gut entwickelter Krautschicht (Großseggen, Bittersüß), Pfeifengraswiesen, Niedermoorflächen, Staunässeflächen, tlw. an Acker- und Wiesenrändern (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	Wälder, Hecken, Gebüsche, Parks, Gärten, vor allem unterholzreiche Baumbestände und Waldränder von Laub- und Mischwäldern mit arthropodenreicher Laubstreu, auch Koniferen-Jungbestände, bevorzugt Gewässernähe oder feuchte Standorte	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenes und kleinräumig strukturiertes Kulturland aller Art, Steppen-/ Dünenflächen, Randzone geschlossener Wälder, hohe Siedlungsbauten, Neststand: Felswände, Kunstbauten, Bäume	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	lichter, alter unterholzreicher Laub- und Mischwald, Parkanlagen, Friedhöfe Streuobstwiesen, Laubbaumgruppen, nimmt Nistkästen sehr stark an (RL D: 3; RL M-V: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	unterholzarme, bisweilen totholzreiche, geschlossene Laub- und Mischwälder mit hoher, geschlossener Kronenschicht und lichtem, hohem Stammraum, häufig gebunden an Buchenbestände, seltener in Nadelwäldern, bevorzugt feuchtere, schattige Stellen, im Bergland in Schluchten, zuweilen in Gärten und Busch- bzw. Baumgruppen (VS-RL; RL D: V; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	Wälder aller Art, kleinere und größere Baumgruppen, Laub-, Misch- und Nadelwälder, Feldgehölze, Alleen, Parks, Obstanlagen, baumbestandene Gärten, bevorzugt Wälder oder Baumgruppen mit spärlicher Strauch- und schwach ausgebildeter Krautschicht	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Flucia atra</i>	Blässhuhn/ Blesshuhn, Blässralle/ Blesralle	stehende oder langsam fließende Gewässer, Flachufer und Ufervegetation benötigt, Seen, Teiche, langsame Flüsse mit Altwässern, Stauseen, Baggerlöcher, Kiesgruben, Tümpel, Parkteiche, Überschwemmungsflächen, Brackwasserlagunen (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	offene Trockenflächen mit niedriger und lückenhafter Vegetation, vorzugsweise auf lehmigen Sandböden, struktureiche Geländebereiche, Ruderal- und Rasenflächen, Brachäcker, Sukzessionsflächen im Frühstadium	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Teichralle	Uferzonen und Verlandungsgürtel von stehenden oder langsam fließenden, nährstoffreichen Gewässern, reine Schilf- und Rohrkolbenbestände, dichtes Ufergebüsch, Seen, Dorfteiche, Flussaltwässer, Lehm- und Kiesgruben, Gewässer städtischer Parkanlagen, fast zugewachsene Tümpel, Kanäle, Bäche, kleine Wiesengraben, (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit abwechslungsreicher Struktur, größere Feldgehölze, halboffene Landschaften mit Baumgruppen, regional auch zunehmend in Ortschaften (Parks, Friedhöfe, größere Gärten), bevorzugt Eichenbestände	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Grus grus</i>	Kranich, Eurasischer Kranich	feuchte bis nasse Niederungsflächen, Verlandungszonen, Moore, Feuchtwiesen, Seggenriede, Waldbrüche, Weide- und Getreideackerflächen, allgemein störungsarme Flächen (VS-RL)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Gebiete mit hohem Gebüsch und lockerem Baumbestand, vorzugsweise mehrschichtige Bestände mit geringem Deckungsgrad der Oberschicht	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe, Hausschwalbe, Gabelschwalbe	Kulturfolger in offenen Landschaften, in Ställen und anderen Gebäuden, Brücken, Schächte (RL D: 3; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	locker baumbestandene Landschaften, Feldgehölze, Alleen, Obstgärten, Parkanlagen, Heideflächen, Uferbereiche/ Dünen, Waldränder, meidet höhere Feuchtigkeit und Gebirgslagen (RL D: 2; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter, Rotrückenvürger	struktureiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren, Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter, struktureiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffenen Mooren (VS-RL; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe	im gesamten Küstenbereich, an fischereilichen Anlagen, am Ufer-, Strand- und Dünenbereich, küstennahe Grasflächen, zunehmen auf Siedlungsdächern	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Linaria cannabina</i> (<i>Carduelis cannabina</i>)	Bluthänfling, Hänfling, Flachsfrink	offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Nadelbäumen bewachsene Flächen, heckenreiche Agrarlandschaften mit Ackerbau und Grünlandwirtschaft, Heide- und Öd- und Offenlandflächen, Weinberge, Ruderalflächen, Gärten und Parkanlagen, an Einzelhöfen und Baumschulen (RL D: 3; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	offenes Gelände mit Krautschicht und Staudenflur, Sträucher, Einzelbäume, sowohl trockene als auch feuchte Standorte, extensive Weiden, Hochmoore, Heide- und Ruderalflächen, Großseggensümpfe (RL D: 3; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Lophophanes cristatus</i> (<i>Parus cristatus</i>)	Haubenmeise	Nadelwälder mit hohem Totholzanteil, bevorzugt trockene Kiefernwälder mit hoher Dichte, gelegentlich auf Friedhöfen mit Nadelholzbestand und in Gärten mit Koniferengruppen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser	nasse Laubholzvegetation im Tiefland mit hohem Deckungsgrad von Bäumen und Büschen sowie halboffene Kraut- und Hochstaudenvegetation, uferbegleitende Gehölze, Bruchwaldränder und Verlandungszonen	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Mareca strepera (Anas strepera)</i>	Schnatterente	seichte Standgewässer, langsam fließende eutrophe Binnengewässer, selten brackige Küstengewässer, marine Flachwasserbereiche	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Flüsse, Seen, Küstenbereiche mit Baumbestand, in Parkanlagen und auf Campingplätzen, Einzelgehöfte (RL D: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan, Gabelweihe, Königsweihe	reich gegliederte Landschaften mit Wald und offenen Jagdflächen, gebunden an Gewässernähe, lichte Altholzbestände, zuweilen Feldgehölze, Baumreihen, Alleen (VS-RL; RL D: V; RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	offene bis halboffene Landschaft mit vegetationsarmen oder -freien Flächen, besonders in Wassernähe, Flussufer und -schotterbänke, Kulturfolger in Grünlandflächen und Agrarlandschaften mit dörflichen Siedlungen, Viehhaltung und kleinen Wasserstellen, Industrieanlagen und Großstadtbereiche mit Rasenflächen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze, Wiesenschafstelze	kurzrasige Flächen mit Seggen und Gräsern, kurzstämmigen Bäumen und Sträuchern, feuchte bis nasse Wiesen und Weiden, Acker- und Brachflächen, Ruderalfluren, gewässernahe Verlandungsbereiche	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	lichte Laub-, Misch-, Nadelwälder, an Rändern und Lichtungen, halboffene bis offene Landschaften mit Gehölzen, Allen, Baumgruppen, Kulturland, v.a. nahe dörflicher Siedlungen, Villen-/Gartenstadtviertel, Parkanlagen, Friedhöfe, Stadtgärten, Gehölze mit vorhandenen Höhlen, sonnige Räume mit Sitzwarten (RL D: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	lichte, feuchte und sonnige Laubwälder mit hoher Artenvielfalt, Auwälder in Wassernähe, Feldgehölze, Alleen, alte Hochstammobstanlagen, Parks, Gärten, mitunter auch in Mischwäldern, reinen Kiefern- oder Fichtenwäldern, bevorzugt Rاندlagen in größeren, geschlossenen Beständen (RL D: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	alle Waldtypen und sonstige gehölzbestandene Areale im Offenland, auch Kleingehölze und Hecken	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling, Spatz, Hausspatz	Städte und Dörfer, Einzelhöfe, vor allem mit Pferden- und Kleintierhaltung (RL D: V; RL M-V: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling, Feldspatz	hauptsächlich landwirtschaftlich genutztes Umland von Siedlungen, lichte Baumbestände, Wälder, Waldränder, Feldgehölze, Alleen mit altem Baumbestand an Feldwegen und Chausseen (RL D: V; RL M-V: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>Periparus ater</i> (<i>Parus ater</i>)	Tannenmeise	bevorzugt ältere Nadelwälder und -gehölze, stark auf Fichtenbestände angewiesen, bei Höhlenangebot auch Mischwälder, Friedhöfe, Parkanlagen, Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Phasianus colchicus</i>	Fasan, Jagdfasan	offene bis halboffene Landschaften mit ausreichend Deckung, Agrar- und Weideflächen mit Feldgehölzen und Baumreihen, abwechslungsreiche Kulturlandschaften	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	Stein-, Holz- oder Stahlbauten, offene, baumlose Felsgebiete, Geröllhalden, Felswände und Steinbrüche, Felsküsten, Ruinen, Kiesgruben, Industrie- und Lagergelände aller Art, einzelne Gebäude, auch in Dörfern und Städten, Nahrungserwerb auf vegetationsarmen Flächen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	lichte oder aufgelockerte Altholzbestände, v.a. Streuobstwiesen, Dörfer, Einzelgehöfte mit alten Obstgärten und extensiv genutztem Grünland, Parks, Friedhöfe, Alleen, Au-/Feldgehölze, Waldränder/-lichtungen, halboffene Heidelandschaft, Brand-/ Windwurfflächen (RL D: V)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	Laub-, Misch- und Nadelwälder mit viel Unterholz oder Jungwuchs, durchlichtete Standorte ohne vollständigen Kronenschluss, reich strukturierte Baumschicht, mit lückigem Unterstand und zumindest stellenweise gut entwickelter Strauchschicht, Krautschicht lückig bis flächendeckend, frische bis trockene Standorte	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	lockere, schattige Wälder mit weitgehend freiem Stammraum und relativ wenig Krautvegetation, Hoch- oder Niederwald (Bäume mind. 8 - 10 m hoch), geschlossenes Kronendach, tief sitzende nicht oder wenig belaubte Zweige oder Äste als Singwarten, vor allem Natur- oder naturnahe Wirtschaftswälder mit Rotbuche, Hainbuche, Stiel- oder Traubeneiche, auch Weidenauen, Feldgehölze, kleinere Baumgruppen in Siedlungen und Gärten (RL M-V: 3)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	lichte, aufgelockerte Waldbestände, an Waldrändern und in durchsonntem Gebüsch, kaum in Baumbeständen mit dichtem Kronenschluss und geringer entwickelter Strauchschicht, weitgehend einschichtiger Baumbestand mit genügend Lichteinfall, gut ausgebildete Strauchschicht und starke, weitgehend flächendeckende Krautschicht	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Pica pica</i>	Elster	lichte, buschreiche Wälder mit offenen Stellen bis zu offenen Landschaften mit wenigen Büschen von ausgesprochenem Steppencharakter, Optimalbiotope mit ausreichend Deckung durch Büsche und Bäume in Kombination mit niedrig bewachsenen oder vegetationsfreien Flächen zur Nahrungssuche, halb offenes bis offenes Kulturland mit Baumgruppen und -reihen, Gebüschgruppen, bevorzugt in Wassernähe	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher	flache Gewässer mit stark ausgeprägter Verlandungszone, Fischteiche, Moorwasserbereiche, Wiedervernäsungsflächen, vegetationslose Küstenufer (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Poecile montanus</i> (<i>Parus montanus</i>)	Weidenmeise, Mönchsmeise	totholzreiche Wälder und Gehölze, breites Spektrum von borealem Nadelwald bis in subarktische Birkenzone, montane und subalpine Nadelwälder, Laub- und Mischwälder, feuchte Auwälder, Bruch- und Moorwälder, verwilderte Feldgehölze, Parks und Gärten (RL M-V: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise, Non-	vielfältig strukturierte Laub- und Mischwälder mit hohem Anteil an Alt- und Totholz, eher feuchte als trockene	keine, Habitatansprüche

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
<i>(Parus palustris)</i>	nenmeise	Standorte, nur in Ausnahmefällen reiner Nadelwald, uferbegleitende Gehölze, große Obstgärten, Parks, Friedhöfe, Hecken und Feldgehölze mit alten Bäumen, buschreiche Alleen	werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	Gehölzdicke mit kleinen freien Flächen, bevorzugt naturnahe Fichten- und Fichtenmischwälder, dichte Auwaldbestände oder uferbegleitende Gebüsch- und Baumgruppen, Feldgehölze, Heckenlandschaften, Parklandschaften und Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff, Blutfink	dichte Busch- und Jungholzbestände, Fichten bis Stangenholzalder, auch ältere Bestände mit dichtem Unterholz, meist am Rand größerer geschlossener Waldkomplexe, in aufgeforsteten Lichtungen, aufgelockerte Laub- und Mischgehölze mit Strauchschicht, Feldgehölze, Parklandschaften, Gärten, Friedhöfe (RL M-V: 3)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle, Wasserhuhn	Uferbereiche mit hoher Vegetation, Röhrichte/ Großseggen, Erlenbruchwälder, Weidendickichte, überschwemmte Süßgraswiesen, Gräben oder Kleingewässer mit Schilfkanten (RL D: V)	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Regulus ignicapilla (Regulus ignicapillus)</i>	Sommergoldhähnchen	bevorzugt Fichtenbestände, ferner Kiefernforsten, Nadel- und Mischwälder, Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten mit einzelnen Fichten, zunehmend auch in nadelholzfreien Eichen- und Buchenwäldern	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	offene Freiflächen mit bodennaher Deckung und ausgeprägter Kraut- bzw. Strauchschicht, extensive Weiden und Wiesen, Verlandungszonen von schilfreichen Kleingewässern, Niedermoorflächen, Dammböschungen, junge Forstflächen, auf Mais- oder Kartoffeläckern (RL D: 2; RL M-V: 3)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	halboffene, mosaikartig gegliederte Landschaften mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freie Flächen mit niedriger Vegetation und Staudenschicht, siedlungsnah in einzeln stehenden Nadelbäumen, in Parkanlagen, Gärten, Alleen, Obstgärten, Industriegelände oder Verkehrsanlagen mit Einzelbäumen	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber, Spechtmeise	bevorzugt ältere Laub- und Mischwälder mit grobborkigen Bäumen und ausgeprägter Kronenschicht, Parkanlagen, Friedhöfe, Obstgärten, Feldgehölze und Alleen mit hohen Bäumen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Spinus spinus (Carduelis spinus)</i>	Erlenzeisig	lichte Nadelwälder, bevorzugt Fichte, Siedlungsrande in Gärten, wenn sie an große Fichtenbestände angrenzen, außerhalb der Brutplätze verschiedenste Laubgehölze, besonders Erle, Weiden, Birken, Bruchwälder oder Moore	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	Kulturland, in Dörfern und Stadtgebieten, besonders Geflügelhöfe, Tiergärten, Landwirtschaftsbetriebe, Bahnstationen, Hafenviertel, Wohnblockzentren, bevorzugt Baumgruppen, meidet i.d.R. ausgesprochene Waldgebiete	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	reich strukturierte Landschaft, lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen und Gärten mit überaltertem Baumbestand, randlich an reinen Fichtenbeständen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star, Gemeiner Star	Wälder, Straßenbäume, Baumgruppen und Feldgehölze, bevorzugt höhlenreiche Baumgruppen mit nicht zu trockenem, kurzrasigen Grünland in 200 - 500 m Entfernung (RL D: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend ge-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Lebensraumelemente (Schutzstatus)	Beeinträchtigungen [Prüfung der Verbotstatbestände notwendig]
			deckt
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	bevorzugt halbschattige Flächen und Laubholzbestände, häufig in immergrüner Vegetation, Auwälder, feuchte Mischwälder, schattige Parkanlagen, baumfreie Strauchbestände werden meist gemieden, geschlossene Laubwälder, wenn an Säumen Sträucher wachsen, Misch- und Nadelwälder, Parks, buschreiche Gärten mit Bäumen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	gebüschreiches offenes Gelände, kleine Feldgehölze mit gut ausgebildeter Stauden- und Strauchschicht, an Waldrändern und gebüschreichen Wegesrändern, kaum in Wäldern mit dichten Kronenschluss, Ufergehölze und Auwälder, Strauchgürtel von Verlandungszonen, Bruchwälder, Parkanlagen, Friedhöfe, Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	halboffene bis offene Landschaft mit mind. kleinen Komplexen von nicht zu dichten Dornsträuchern oder Stauden, Einzelbüsche, jüngere Hecken, junge Stadien der Waldsukzession oder zuwachsenden Brachflächen, Bahndämme, Weg- oder Straßenränder, trockene Gebüsche und lockere Hecken mit dichter Krautschicht	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke, Zaungrasmücke	offenes bis halboffenes Gelände mit dichten Gruppen niedriger Sträucher oder vom Boden ab dichten Bäumen, in der Kulturlandschaft in Hecken, Knicks, an Dämmen und in Feldgehölzen, jungen Waldpflanzungen und Baumkulturen, auch auf sehr kleinen bepflanzten Flächen	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	stehende Binnengewässer mit dichtem Bewuchs und wenig freier Wasserfläche, Verlandungsbereiche, vorzugsweise geringe Wassertiefe, mit schlammigem Untergrund, aber klarem Wasser und ausreichendem Kleintierleben	keine, Habitatansprüche werden nicht gedeckt
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	überall in nicht zu trockenen, mit Gebüsch bestandenen Landschaften, bevorzugt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, auch Nadelwälder, mit hoher Bodenfeuchtigkeit, an deckungsreichen Fließgewässern, in abwechslungsreichen Parklandschaften und Gehölzen, Gebüschstreifen, Heckenlandschaften und Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Turdus merula</i>	Amsel, Schwarzdrossel	dichte, feuchte und unterholzreiche Wälder mit vegetationsfreien oder -armen Stellen und ausreichender Deckung, Grenzlinien von Wirtschaftswäldern, geschlossener Hochwald über Mittel- und Niederwald bis hin in die offene Landschaft mit Feldgehölzen, Hecken, Ufergehölze bis zum Schilf, bisweilen in baumfreier Landschaft	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	in geschlossenen Fichten- und Tannenwäldern mit vorzugsweise dichtem Unterholz, unterholzarme Nadelwaldbestände, Feld- und Ufergehölze, Parkanlagen, kleinere Baumbestände im Siedlungsbereich und in Gärten	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	offene Niederungsgebiete, an Einzelgehöften und verlassenen Siedlungsbereichen mit naheliegenden Feuchtwiesen, Hecken oder Grabenstrukturen (RL M-V: 3)	möglich, Habitatansprüche werden ausreichend gedeckt
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	flache, baumarme Flächen mit kurzer oder fehlender Vegetation, Hochmoore, Viehweiden, Flugplätze, Heideflächen, Schotter- und Ruderalflächen (RL D: 2; RL M-V: 2)	keine, Habitatansprüche werden nicht ausreichend gedeckt

VS-RL = Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

RL D = Rote Liste Deutschland (August 2016, 5. Fassung)

RL M-V = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (Juli 2014, 3. Fassung)

V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; 2 = stark gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 0 = ausgestorben

** farbliche Unterteilung: orange = Gilde der ungefährdeten Gehölzbrüter; rot = Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter; grün = Gilde der ungefährdeten Gewässerbrüter; blau = Gilde der potenziell gefährdeten Gehölzbrüter; violett = gefährdete Arten (genauere Darstellung in Einzelartendatenblatt)*

4.3 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG in Zusammenhang mit den zu überprüfenden Tier- und Pflanzenarten

Das Vorhaben erfordert Erdarbeiten, Maßnahmen des Gebäudeumbaus sowie den Rückschnitt bzw. die Entnahme von flächigen Gehölzen im Bereich ehemaliger Gebäude. Durch diese Maßnahmen besteht u.a. die Möglichkeit der Schädigung von Brut- und Niststätten sowie eine damit einhergehende Verletzung bzw. Tötung von Jungtieren und Entwicklungsformen. Die möglichen Verbotstatbestände werden in den jeweiligen Steckbriefen der zu überprüfenden Arten bzw. Gilden eingehend untersucht.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet sind keine Vorkommen von Pflanzen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Eine weitere Betrachtung von Pflanzenarten ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Vorhabengebiet können Vorkommen der Arten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Breitflügel- fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) auftreten. Die genannten Arten werden nachstehend in einzelnen Steckbriefen bzw. Gildensteckbriefen untersucht. Vorkommen weiterer, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützter Tierarten, sind nicht bekannt. Entsprechende Bautätigkeiten sind den Aktivitätsphasen der potenziell betroffenen Tierarten anzupassen.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für das Vorhaben wurde keine separate Kartierung für Vogelarten durchgeführt. Das Areal ist für Gehölz-, Gebäude- und Bodenbrüter geeignet, Bereiche im Umfeld auch für Gewässerbrüter. Potenziell vorkommende Arten, die vor Ort passende Habitatbedingungen vorfinden könnten, werden deshalb nachfolgend sowohl in zusammenfassenden Gilden- als auch in Einzelsteckbriefen genauer untersucht.

Zum Schutz möglicher vorkommender Arten sind Rodungs- und Fällmaßnahmen sowie Erdarbeiten (und unter Umständen auch Arbeiten an den Gebäuden) außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum vom 01.10.-28.02. des Folgejahres, durchzuführen. Der zu entfernende Gehölzbestand ist vor Beginn der jeweiligen Arbeiten auf mögliche Niststätten hin zu untersuchen. Von Vorkommen standort- untypischer Vogelarten wird in der folgenden Betrachtung nicht ausgegangen.

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Anh. IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: Die Haselmaus ist ein goldbraun- bis ockerfarbenes Nagetier mit vollständig behaartem Schwanz, etwa in der Größe einer Hausmaus. Die Rückenfärbung setzt sich auf der Schwanzoberseite fort, die Schwanzunterseite ist etwas lichter. Die Bauchseite ist hell gelblicher oder gelbbraun gefärbt. Auf Kehle und Brust findet sich ein weißer Fleck, der sich als schmaler Streifen zum Bauch hin fortsetzen kann (STORCH 1978). Im Winterschlaf und im Tagestorpor sind Haselmäuse charakteristisch eingerollt, mit um den Körper gelegtem Schwanz. <i>Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:</i> In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuelle Nachweise der Haselmaus nur für Rügen (SIEFKE 1998, BÜCHNER et al. 2002) und die nördliche Schaalsee-Region	

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
(Nachweise 2007 durch BÜCHNER, SCHULZ & AUGUSTIN).
<i>Gefährdungsursachen:</i> Als Rückgangsursachen können folgende Faktoren genannt werden: <ul style="list-style-type: none">- generelle Empfindlichkeit gegenüber ungünstigen Witterungsbedingungen vor, während und unmittelbar nach dem Winterschlaf (BRIGHT & MORRIS 1996);- geringe Populationsdichten und niedrige Populationswachstumsraten (BRIGHT & MORRIS 1996);- forstliche Maßnahmen wie Durchforstung (Entfernen von Unterholz als möglicher Neststandort) aber auch fehlende Waldrandpflege (BRIGHT et al. 2006);- übermäßiger Waldwegebau sowie Straßenbau (isolierende Wirkung auf Teilhabitate innerhalb eines Reviers) (BRIGHT & MORRIS 1989);- hohe Schalenwildichten (Verbiss der Strauchschicht sowie direkte Verluste durch Prädation durch Wildschweine) (BRIGHT et al. 2006)- Habitatfragmentierung
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum</i> Abgrenzung der lokalen Population und Bewertung deren Erhaltungszustandes anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen: <i>Beschreibung / Begründung:</i> Es fehlen belastbare Daten zum Vorkommen der Art im Umfeld, so dass Aussagen zum Erhaltungszustand nicht getroffen werden können.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <i>Auflistung der Maßnahmen</i> Erhalt eines Teils der Gehölzstruktur im Umfeld des Plangebietes.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an <i>Begründung, ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist</i> Ein Tötungs- und Verletzungstatbestand wird nicht erfüllt, da die Fällzeiten für die Gehölze sowie die Bau- und Feldfreimachung an die Mobilitätsphase der Tiere angepasst wird.
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Das Vorkommen einer lokalen Population ist aufgrund der bestehenden Störungen durch kontinuierlich durchgeführte Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen unwahrscheinlich.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <i>Ausgehend vom unwahrscheinlichen Vorkommen der Art im Gebiet wird kein Verbotstatbestand gesehen.</i>
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Mecklenburg-Vorpommern <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> unzureichend <input type="checkbox"/> schlecht <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes <u>Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:</u> <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> keiner Verschlechterung des derzeitigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen <input type="checkbox"/> Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich <i>Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring / Risikomanagement</i> <i>Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt (Text)</i>
<i>Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art:</i> Der Umbau des Hofes ist an anderer Stelle nicht durchführbar. Die Neuerrichtung einer entsprechenden Hofanlage wäre mit deutlich höheren Beeinträchtigungen für Flora und Fauna verbunden, zudem widerspräche sie dem Gebot des schonenden Umgangs mit Grund und Boden. Zumutbare Alternativen sind somit nicht gegeben. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Art wird eine Bauzeitenregelung für die Rodung der Brombeerbestände festgesetzt. V4 Aufgrund des nicht vollständig auszuschließenden Vorkommens der Art Haselmaus ist die Baufeldfreimachung bevorzugt im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober durchzuführen. Alternativ kann durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme (1. Rückschnitt der Gehölze im Winter, 2. Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus etwa Mitte April) vermieden werden, dass sich noch Tiere im Baufeld aufhalten. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden. Der vorhabenbezogene Baubeginn (Baufeldfreimachung) darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld befinden. Alle Maßnahmen sind zwingend durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und dokumentieren. Wenn die artspezifisch vorgegebenen Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)		
Zudem sind Arbeiten, die zu Störwirkungen in Form von hohen Licht- und Lärmemissionen führen, auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an Durch die veranschlagten Bauzeitenregelungen werden die Tiere in ihrer Hauptaktivitätszeit nicht beeinträchtigt bzw. erheblich gestört.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <u>Baubedingte Wirkungen</u> Die Realisierung des Vorhabens wird zu temporär erhöhten Lärm- und Lichtemissionen führen. Vor allem in der Nacht und in den Dämmerungszeiten kann dies Auswirkungen auf die Fledermäuse haben, da sie sich während ihrer Jagd unter anderem über Echoortung und Gehör orientieren. Bekannte Sommerquartiere oder Wochenstuben der Fledermäuse sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen. <u>Anlagebedingte Wirkungen</u> Das Vorhaben ist in der geplanten Form grundsätzlich nicht dazu geeignet, signifikante Beeinträchtigungen für die betroffenen Fledermausarten herbeizuführen. Einige der genannten Fledermausarten jagen gern im Umkreis von Stallungen, sodass für diese Arten die künftige Nutzung des Pferdestalls förderlich sein kann. <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Während des Betriebs des Vorhabens ist von einer Erhöhung der Störwirkungen durch Lärm und menschliche Präsenz auszugehen. Die Beleuchtung des Hofes sollte nach Einbruch der Abenddämmerung auf das notwendige Maß reduziert werden um eine Störung der nächtlichen Nahrungsaufnahme so gering wie möglich zu halten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit		

Gilde: Gebäudebewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt	
Durch das Vorhaben kommen keine bekannten Brut- oder Niststätten der aufgeführten Fledermausarten zu Schaden. Die Störwirkung auf potenziell vorhandene Vorkommen ist nur temporär, sodass insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	Art nach Anhang IV FFH-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: *(<i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis nattereri</i>)
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3 (<i>Myotis nattereri</i>); 4 (<i>Myotis daubentonii</i>)
Bestandsdarstellung	
Die potenziell vom Vorhaben beeinträchtigten gehölbewohnenden Fledermausarten bevorzugen unterwuchsarme Wälder und Waldränder mit angrenzenden Wiesen- oder Offenlandschaften. Für die Nahrungssuche werden zudem Gewässerflächen, Waldlichtungen und Ackersäume aufgesucht. Ihre Sommerquartiere und Wochenstuben werden bevorzugt in Baumhöhlen, Rindenspalten und Totholzbeständen angelegt. Als Winterquartiere werden mäßig feuchte bis feuchte Felsspalten, Höhlen oder Kellerräume angenommen. Die Bestandsentwicklungen sind an das Vorhandensein dieser Habitatstrukturen gebunden. Eine intensive Forstwirtschaft (inkl. der Entnahme von Altbäumen und Totholz) sowie die Vergrämung von Fledermäusen in agrarisch geprägten Räumen führen zwangsläufig zu einem Rückgang des Bestandes. Folgende Fledermausarten werden zusammengefasst: Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
Für die genannten Fledermausarten gibt es keine Nachweise im Untersuchungsgebiet. Nach den Verbreitungskarten des Landesfachausschusses für Fledermausschutz und -forschung Mecklenburg-Vorpommern und des Bundesamtes für Naturschutz sind jedoch Vorkommen für den vorhabenrelevanten Teil des Mess-tischblattquadranten 1447-4 bestätigt, sodass ein Vorkommen vor Ort nicht auszuschließen ist.	
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Die genannten Fledermausarten besitzen eine vergleichbare Verbreitung innerhalb des gesamten Bundeslandes, wobei vielfach gewisse Landesteile stärker bzw. schwächer besiedelt sind als andere. Insgesamt können Schwerpunktorkommen im Bereich von Warnow, Trebel, Recknitz und Peene sowie im Bereich der Mecklenburgischen Seenplatte ausfindig gemacht werden. Dagegen fehlen Vorkommen zwischen Wismar und der niedersächsischen Landesgrenze sowie im polnischen Grenzbereich.	
Sie sind alle in der Roten Liste M-V geführt. Die Gefährdungen beruhen überwiegend auf der Zerstörung von Nahrungs- und Zufluchthabitaten, auf der Entnahme von Totholzbäumen und der Pestizidbelastung von Äckern und angrenzenden Wald- und Wiesenfluren.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit weisen die Fledermausarten nahezu flächenhafte, bisweilen groblückige Bestände auf. Vorkommenschwerpunkte liegen in den Wald- und Gebirgsregionen von Bayern und Sachsen, im Ruhrgebiet sowie im Land Brandenburg und im zentralen und östlichen Mecklenburg-Vorpommern. Seltener besiedelt	

Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)		
werden dagegen die Großräume München, Stuttgart, Frankfurt/ Main und Karlsruhe sowie die Küstenbereiche der Nordsee und das innere Niedersachsen. Sie werden alle als „streng gefährdet“ in der Roten Liste geführt. Die für Mecklenburg-Vorpommern geltenden Gefährdungsursachen sind mit denen im Bundesgebiet identisch.		
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG		
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
<u>Gildenspezifische Vermeidungsmaßnahme:</u>		
Durch die nächtlichen Aktivitätszeiten der Fledermäuse sind Baumaßnahmen im Zeitfenster der einsetzenden Abenddämmerung bis zum Ende der Morgendämmerung zu unterlassen bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Dies gilt speziell für lärm- und erschütterungsintensive Tätigkeiten.		
Zudem sind Arbeiten, die zu Störwirkungen in Form von hohen Licht- und Lärmemissionen führen, auf ein verträgliches Maß zu reduzieren.		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):		
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Durch die veranschlagten Bauzeitenregelungen werden die Tiere in ihrer Hauptaktivitätszeit nicht beeinträchtigt bzw. erheblich gestört.		
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG:		
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<u>Baubedingte Wirkungen</u>		
Die Realisierung des Vorhabens wird zu temporär erhöhten Lärm- und Lichtemissionen führen. Vor allem in der Nacht und in den Dämmerungszeiten kann dies Auswirkungen auf die Fledermäuse haben, da sie sich während ihrer Jagd unter anderem über Echoortung und Gehör orientieren. Bekannte Sommerquartiere oder Wochenstuben der Fledermäuse sind durch die Bautätigkeiten nicht betroffen.		
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>		
Das Vorhaben ist in der geplanten Form grundsätzlich nicht dazu geeignet, signifikante Beeinträchtigungen für die betroffenen Fledermausarten herbeizuführen. Die Fransenfledermaus jagt zudem gerne im Umfeld von Stallungen, sodass für diese Art die künftige Nutzung des Pferdestalls förderlich sein kann.		
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>		
Während des Betriebs des Vorhabens ist von einer Erhöhung der Störwirkungen durch Lärm und menschliche Präsenz auszugehen. Die Beleuchtung des Hofes sollte nach Einbruch der Abenddämmerung auf das notwendige Maß reduziert werden um eine Störung der nächtlichen Nahrungsaufnahme so gering wie möglich zu halten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG		

Gilde: Gehölbewohnende Fledermäuse (<i>Microchiroptera</i>)	
sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG: Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Durch das Vorhaben kommen keine bekannten Sommer- oder Winterquartiere bzw. Wochenstuben der aufgeführten Fledermausarten zu Schaden. Die Störwirkung auf potenziell vorhandene Vorkommen ist nur temporär, sodass insgesamt von keinen erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden kann.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Potenziell vom Vorhaben betroffene Arten der Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter wurden im vorliegenden Fall in der Gilde der ungefährdeten Gehölzbrüter zusammengefasst. Trotz unterschiedlicher Detailansprüche an ihre Niststandorte und Nahrungshabitate, ist den in dieser Gruppe zusammengefassten Arten gemein, dass sie Gehölze (Wälder, Einzelbäume, Hecken oder Sträucher) als wichtige Habitatstrukturen in ihrem Lebensraum, speziell für die Brut, benötigen.	
Folgende Arten wurden zusammengefasst: Aaskrähe, Bachstelze, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Gartenbaumläufer, Girlitz, Grünfink, Hohltaube, Kohlmeise, Kolkrabe, Nebelkrähe, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz und Türkentaube.	
Nach LUNG (2011) besteht für die Aaskrähe die nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einer Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten, d.h., eine Beschädigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.	
Für Bachstelze, Elster, Gartenbaumläufer und Kohlmeise besteht die nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, d.h., eine Beschädigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.	
Die Hohltaube besitzt ein System aus einem Hauptnest und mind. einem Wechselnest. Eine Beschädigung eines oder mehrerer Nester führt zu Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.	
Bei allen weiteren in dieser Gruppe aufgeführten Arten umfasst die geschützte Fortpflanzungsstätte ein ein-	

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)
zelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach §44 (1) BNatSchG mehr.
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die genannten Arten sind typische Brutvögel für Wälder, Waldränder Hecken und Halboffenlandschaften sowie Siedlungsbereiche. Sie sind in Mecklenburg-Vorpommern überwiegend flächendeckend verbreitet (Girlitz und Hohltaube mit leicht lückigen Vorkommen, Aaskrähe nur stark vereinzelt) und weisen überwiegend stabile Bestände auf (Kolkkrabe wachsend, Bachstelze, Buchfink, Ringeltaube, Türkentaube rückläufig; Aaskrähe, Gartenbaumläufer, Schwanzmeise, Stieglitz stark rückläufig).
<u>Deutschland:</u> Die aufgeführten Arten kommen nahezu flächendeckend in Deutschland vor (Bachstelze fehlt in Hoch- und Mittelgebirgsregionen, Buchfink fehlt in waldarmen Regionen des Tieflandes, Dorngrasmücke fehlt im Alpenvorland, Girlitz fehlt im Nordseeraum, Hohltaube fehlt in Nordfriesland, im Schwarzwald und im Alpenbereich, Kolkkrabe überwiegend auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, Nebelkrähe fast ausschließlich nördlich bis nordöstlich der Elbe) und besitzen bundesweit stabile Bestände (Bachstelze, Türkentaube leicht rückläufig).
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u> Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsflächen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der nähe-

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)

ren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Durch die Wiederaufnahme der Nutztierhaltung ist im günstigsten Fall von einer (Wieder-)Besiedlung der Stallanlagen durch Vogelarten auszugehen, die diese Art von Lebensräumen bevorzugt beziehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Arten und Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sowie durch die Modernisierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungs- bzw. Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebens- und Fortpflanzungsstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.):

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. In Anlehnung daran sind auch die Umbaumaßnahmen in und an Gebäuden überwiegend in diese Zeit zu verlegen.

b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen:

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie an den betroffenen Gebäudebestandteilen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen und die Einstellung der Umbaumaßnahmen bis zum Abschluss der Brut und

Gilde: ungefährdete Gehölzbrüter (Nischen-, Gehölzhöhlen- und Gehölzfreibrüter)	
der Aufzucht der Jungtiere anzuordnen. Entsprechend der erklärten Systematik der Fortpflanzungsstätten der hier beschriebenen Arten ist grundsätzlich von einer flexiblen Standortwahl ihrer Niststätten auszugehen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: ungefährdete Bodenbrüter (Fels- und Bodenbrüter)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutz-Richtlinie
Bestandsdarstellung	
Potenziell vorkommende Arten der Boden- und Felsbrüter wurden im vorliegenden Fall in der Gilde der ungefährdeten Bodenbrüter zusammengefasst. Trotz unterschiedlicher Detailansprüche an ihre Niststandorte, ist den in dieser Gruppe zusammengefassten Arten gemein, dass die örtlichen Bodenverhältnisse bestimmte Bedingungen erfüllen müssen, um einen Nestbau zu ermöglichen. Hierbei spielen vor allem das Substrat bzw. der Untergrund (Kies, Sand, Stein, Rasenflur) wie auch der Grad der Deckung (durch Sträucher, Bäume, Felsen, Schilf oder Gräser) eine entscheidende Rolle.	
Folgende Arten wurden zusammengefasst: Fasan, Grauammer, Rotkehlchen	
Bei den genannten Arten umfasst die geschützte Fortpflanzungsstätte ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach §44 (1) BNatSchG mehr.	
<u>Vorkommen im Untersuchungsraum:</u>	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Der Grauammer weist innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns stabile und flächendeckende Bestände auf.	
Der Fasan weist in Mecklenburg-Vorpommern stabile Bestände auf. Seine Hauptverbreitungsgebiete befinden sich in Nordwestmecklenburg, im Biosphärenreservat Schaalsee sowie im Bereich um Neubrandenburg bis hin zur polnischen bzw. brandenburgischen Grenzen	
Das Rotkehlchen weist für das gesamte Bundesland einen flächendeckenden Bestand auf. Die Bestände sind stabil, unterliegen im Vergleich mehrerer Kartierungsperioden jedoch größeren, klimatisch bedingten Schwankungen.	
<u>Deutschland:</u>	
Der Grauammer weist im Bundesgebiet stabile Bestände auf, kommt allerdings fast ausschließlich im Gebiet der ehemaligen DDR vor.	
Der Fasan weist im Bundesgebiet einen überwiegend flächendeckenden (fehlt in den Mittelgebirgsregionen und im Alpenbereich) und stabilen Bestand auf.	
Das Rotkehlchen weist für das gesamte Bundesgebiet einen flächendeckenden und stabilen Bestand auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	

Gilde: ungefährdete Bodenbrüter (Fels- und Bodenbrüter)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen 		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an		
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an		
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:		
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
<u>Baubedingte Wirkungen</u>		
<p>Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Grabungs- und Erdarbeiten für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Es bestehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichquartiere für potenziell betroffene Arten (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben), sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Arten bestehen.</p>		
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>		
<p>Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und die Anlage von Nebenanlagen (Dungplatte, Parkplatz, Nebengebäude) gehen auf den dortigen Freiflächen potenzielle Brutbereiche für die genannten Arten verloren. Da es im Umfeld des Plangebietes jedoch ausreichend Ausweichflächen (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) gibt, ist von keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen.</p>		
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>		
<p>Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen.</p> <p>Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung bzw. Versiegelung der Freiflächen auf dem Hof ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Arten und Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Freiflächen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.</p>		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:		
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		

Gilde: ungefährdete Bodenbrüter (Fels- und Bodenbrüter)	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch Grabungs- und Erdarbeiten, speziell im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes am ehemaligen Standort der „alten Böttcherei“, ist nicht auszuschließen. Sollten die Grabungs- und Erdarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:</p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.):</p> <p>Um der Zerstörung von Brutplätzen und Eiern sowie der Tötung von Jungtieren vorzubeugen sind die notwendigen Grabungs- und Erdarbeiten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.</p> <p>b) Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen:</p> <p>Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle auf den von Grabungen und Erdarbeiten betroffenen Flächen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Grabungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Die genannten Arten besitzen, entsprechend der Systematik der Fortpflanzungsstätten, nur einen Nistplatz, sodass sie innerhalb einer Brutsaison keine Ausweichplätze zum Nisten verwenden können. Daher sind die eventuell vorgefundenen Niststandorte zu erhalten. Generell sind die Arten bei Standortwahl ihrer Niststätten jedoch als flexibel anzusehen.</p> <p>Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: potenziell gefährdete Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste M-V: V und/ oder Rote Liste Deutschland: V
Bestandsdarstellung	
<p>Die hier zusammengefassten Arten sind Gehölzfrei- oder Gehölzhöhlenbrüter in den Lebensräumen Hecke, Waldrand und Wald, die zwar häufig und flächendeckend verbreitet sind, aber aufgrund hoher Bestandseinbußen in den letzten Jahren auf die Vorwarnlisten RL M-V und/ oder RL D gesetzt wurden. Es handelt sich dabei um Arten, die hinsichtlich ihrer Brutplatzwahl recht anspruchslos sind und die ihre Nester in Gehölzbeständen anlegen.</p> <p>Folgende Arten wurden zusammengefasst: Gartenrotschwanz, Goldammer, Grauschnäpper, Haussperling und Neuntöter.</p> <p>Nach LUNG (2011) besteht für den Goldammer die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest (bzw. einen Nistplatz). Dieses unterliegt nach bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach §44 Abs.1 BNatSchG mehr.</p> <p>Für die Arten Gartenrotschwanz, Grauschnäpper und Haussperling besteht die nach §44 Abs.1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester bzw. Nistplätze. Eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt somit nicht zwangsläufig zur Beeinträchtigung der gesamten Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.</p> <p>Für den Neuntöter besteht die geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem einzelnen Nest und einem Brutrevier. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG erlischt erst nach Aufgabe des Brutreviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Alle genannten Arten sind in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vertreten. Sie weisen rückläufige bis stark rückläufige Bestandszahlen auf, lediglich der Grauschnäpper kann Bestandszunahmen vorweisen.	
<u>Deutschland:</u>	
Alle Arten weisen abnehmende Bestandszahlen auf (Goldammer überwiegend stabil). Goldammer, Grauschnäpper und Haussperling kommen flächendeckend im Bundesgebiet vor. Der Gartenrotschwanz fehlt vielfach in Süd- und Westdeutschland, der Neuntöter fehlt nördlich und östlich des Ruhrgebiets sowie im österreichischen Grenzgebiet.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der

Gilde: potenziell gefährdete Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Wieder- bzw. Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für die genannten Arten.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	
Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.	
Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Arten und Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.);	
Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der	

Gilde: potenziell gefährdete Gehölzbrüter (Gehölzfrei- und Gehölzhöhlenbrüter)	
Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.	
b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Fristen erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung	
Die Feldlerche ist eine innerhalb Europas weitverbreitete Vogelart, die vor allem in lichten Wäldern, Offenlandschaften, Ackerfluren und Grünlandflächen vorkommt. Dichte Wälder, dichtbebaute Siedlungsgebiete sowie alpine und subalpine Gebirgsregionen werden gemieden.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die Feldlerche ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vertreten, ihre Bestände sind allerdings stark rückläufig. Derzeit liegen die Bestandszahlen bei ca. 150.000 – 170.000 Brutpaaren.	
<u>Deutschland:</u> Bundesweit weist die Feldlerche einen flächendeckenden, aber rückläufigen Bestand auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Grabungs- und Erdarbeiten für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Es bestehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichquartiere (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) für potenziell betroffene Individuen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Feldlerche bestehen.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und die Anlage von Nebenanlagen (Dungplatte, Parkplatz, Nebengebäude) gehen auf den dortigen Freiflächen potenzielle Brutbereiche für die Feldlerche verloren. Da es im Umfeld des Plangebietes jedoch ausreichend Ausweichflächen (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) gibt, ist von keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung bzw. Versiegelung der Freiflächen auf dem Hof ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Freiflächen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Feldlerche nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:	
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch Grabungs- und Erdarbeiten, speziell im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes am ehemaligen Standort der „alten Böttcherei“, ist nicht auszuschließen. Sollten die Grabungs- und Erdarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen	

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
(Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.): Um der Zerstörung von Brutplätzen und Eiern sowie der Tötung von Jungtieren vorzubeugen sind die notwendigen Grabungs- und Erdarbeiten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.
b) Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle auf den von Grabungen und Erdarbeiten betroffenen Flächen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Grabungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Die Feldlerche unterhält in der Brutsaison nur einen Nistplatz, sodass sie innerhalb einer Brutsaison keine Ausweichplätze zum Nisten verwenden kann. Daher sind die eventuell vorgefundenen Niststandorte zu erhalten. Generell ist die Feldlerche bei der Standortwahl ihrer Niststätten jedoch als flexibel anzusehen.
Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)
Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung
Der Baumpieper ist eine innerhalb Europas weitverbreitete Vogelart, die sich vorwiegend in den Grün- und Offenlandbereichen des Tieflandes niederlässt. Er bevorzugt Standorte mit einer Vielzahl an Singwarten und meidet Gebiete oberhalb der Baumgrenze sowie weitläufige Agrarflächen und Ballungszentren.
Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Baumpieper kommt in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vor und weist stark rückläufige Bestände auf. Die Bestandszahlen liegen derzeit bei ca. 14.000 – 19.500 Brutpaaren.
<u>Deutschland:</u> Bundesweit ist der Baumpieper nahezu flächenhaft vertreten, leicht lückige Bestände herrschen im Ruhrgebiet, in den Großräumen München und Stuttgart/ Frankfurt M. sowie an der französischen Grenze von Baden-Württemberg vor. Zudem weist der Baumpieper eine rückläufige Bestandsentwicklung auf.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)		
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
<ul style="list-style-type: none">- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.)- Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen		
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):		
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:		
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
<u>Baubedingte Wirkungen</u>		
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Grabungs- und Erdarbeiten für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Es bestehen jedoch in der näheren Umgebung ausreichend Ausweichquartiere (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) für potenziell betroffene Individuen, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Baumpieper bestehen.		
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>		
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und die Anlage von Nebenanlagen (Dungplatte, Parkplatz, Nebengebäude) gehen auf den dortigen Freiflächen potenzielle Brutbereiche für die Feldlerche verloren. Da es im Umfeld des Plangebietes jedoch ausreichend Ausweichflächen (Ackerrandstreifen, Rasenflur, Trockengräben) gibt, ist von keinen schwerwiegenden Beeinträchtigungen auszugehen.		
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>		
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung bzw. Versiegelung der Freiflächen auf dem Hof ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Freiflächen im Plangebiet und in der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Freiflächen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Baumpieper nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.		
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:		
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten		
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen	

Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch Grabungs- und Erdarbeiten, speziell im Bereich des neu zu errichtenden Gebäudes am ehemaligen Standort der „alten Böttcherei“, ist nicht auszuschließen. Sollten die Grabungs- und Erdarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:</p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Grabungsarbeiten nur vom 01.10.-28.02.): Um der Zerstörung von Brutplätzen und Eiern sowie der Tötung von Jungtieren vorzubeugen sind die notwendigen Grabungs- und Erdarbeiten in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.</p> <p>b) Artenschutzkontrolle bei Grabungs- und Erdarbeiten in brutrelevanten Bodenbereichen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle auf den von Grabungen und Erdarbeiten betroffenen Flächen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Grabungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Baumpieper unterhält in der Brutsaison nur einen Nistplatz innerhalb eines Brutrevieres, sodass er innerhalb einer Brutsaison keine Ausweichplätze zum Nisten verwenden kann. Daher sind die eventuell vorgefundenen Niststandorte zu erhalten. Generell ist der Baumpieper bei der Standortwahl seiner Niststätten jedoch als flexibel anzusehen.</p> <p>Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: V
Bestandsdarstellung	
<p>Die Mehlschwalbe ist eine innerhalb Europas weitverbreitete Vogelart, die sich vor allem in menschlichen Siedlungen oder in Gebäuden der Landwirtschaft und Viehhaltung niederlässt. Hierbei sind vor allem Ställe und Scheunen sowie die Dachbereiche von Gutshäusern, Kirchtürmen und alten Speichern von Bedeutung. Hinzu kommen geschützte Bereiche unter Brücken, Telekommunikationsmasten, und Straßenbeleuchtungen. Gemieden werden Neubaugebiete mit strukturschwacher Umgebung, da hier nicht ausreichend Nistmaterial gefunden werden kann. Insgesamt werden Areale mit angrenzenden Frei- oder Gewässerflächen zur Nahrungssuche bevorzugt.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	

Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Die Mehlschwalbe kommt in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vor, ihre Bestände sind jedoch stark rückläufig. Derzeit liegen die Bestandszahlen bei ca. 45.000 – 97.000 Brutpaaren.	
<u>Deutschland:</u> Bundesweit ist die Mehlschwalbe flächendeckend vertreten (lückenhaft in Zentral-Bayern und in Baden-Württemberg) und weist abnehmende Bestände auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Wieder- bzw. Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Ausweichmöglichkeiten in anderen, naheliegenden Gebäude, bestehen für potenzielle Vorkommen der Mehlschwalbe nicht.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden Nistmöglichkeiten für die Mehlschwalbe und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen für die Mehlschwalbe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.	
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>	
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Durch die Wiederaufnahme der Nutztierhaltung ist im günstigsten Falle mit einer vermehrten (Wieder-)Besiedlung der Stallanlagen durch die Mehlschwalbe zu rechnen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.	
Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust ist, im Verhältnis zu den nach Abschluss der Bauarbeiten bereitstehenden	

Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)

bzw. neugeschaffenen Gebäudestrukturen im Plangebiet, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass maximal ein temporärer Funktionsverlust der Lebensstätten eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf die dann neugeschaffenen bzw. modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Mehlschwalbe nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Modernisierungsmaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.):

In Anlehnung an die Schutzzeiten für Gehölzbrüter sollten die Umbaumaßnahmen in und an den Gebäuden überwiegend im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

b) Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen:

Sollten die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den Gebäuden, speziell im Dach- und Giebelbereich, durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bautätigkeiten unter Umständen einzustellen, bis die Brut und die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen wurden.

Die Mehlschwalbe brütet in der Regel in einer Brutkolonie mit anderen Individuen zusammen, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester keine vollständige Zerstörung der Fortpflanzungsstätte darstellt. Da sie bei der Standortwahl ihres Nistplatzes an Gebäudestrukturen gebunden ist, sind potenzielle Brutkolonien bzw. Einzelnester so gut wie möglich zu erhalten, Möglichkeiten zur Wiederansiedlung nach Beendigung der Baumaßnahmen oder Ersatzhabitate zu schaffen.

Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung	
Der Trauerschnäpper ist eine in Europa weit verbreitete Art, wobei seine Hauptverbreitungsgebiete in Mittel-Nord- und Osteuropa sowie in den Bereichen der Pyrenäen und des schottischen Hochlands liegen. Er bevorzugt lichte, alte Laub- und Mischwälder und nimmt Nistkisten sehr gerne an. Bisweilen werden Gärten und Friedhöfe mit passendem Baumbestand aufgesucht. Ebenso bevorzugt er die Nähe zu Gewässern und Freiflächen, was jedoch nicht zwingend notwendig ist.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Der Trauerschnäpper ist in Mecklenburg-Vorpommern flächenhaft mit teils lückigem Bestand vertreten, seine Bestandszahlen liegen bei ca. 3.900 – 6.500 Brutpaaren und sind derzeit rückläufig.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit sind die Bestände rückläufig, der Trauerschnäpper fehlt in vielen Teilen Bayerns und Baden-Württembergs sowie in der Eifel und westlich von Köln.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedinge Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Trauerschnäpper.	

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Anlagebedingte Wirkungen

Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Trauerschnäpper nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.):

Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.

b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen:

Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Trauerschnäpper betreibt ein System mehrerer, in der Regel jährlich wechselnd genutzter Nistplätze, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungsstätte führt. Grundsätzlich kann beim Trauerschnäpper von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden.

Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>)	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)
--

Schutzstatus
<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland: 3
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: V

Bestandsdarstellung

Die Rauchschwalbe ist eine in Europa äußerst weit verbreitete Art und gilt als eine der häufigsten Singvogelarten der nördlichen Hemisphäre. Sie ist ein Kulturfolger und bevorzugt Gebäudefronten, Dachstühle, Stalungen und Kirchtürme als Nistquartiere. Gemieden werden siedlungsfreie Räume sowie die Hochalpen oder sonstige Hochgebirgsregionen.

Vorkommen im Untersuchungsraum
<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend

Mecklenburg-Vorpommern:
 Die Rauchschwalbe ist in Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend vertreten, ihr Bestand liegt bei ca. 31.000 – 67.000 Brutpaaren und ist rückläufig.

Deutschland:
 Bundesweit ist die Rauchschwalbe flächendeckend vertreten (leicht lückige Bestände in Bayern und Baden-Württemberg) und weist rückläufige Bestände auf.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.)		
- Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen		

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedinge Wirkungen</u>	

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Ausweichmöglichkeiten in anderen, naheliegenden Gebäude, bestehen für potenzielle Vorkommen der Rauchschwalbe nicht.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden Nistmöglichkeiten für die Rauchschwalbe und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen für die Rauchschwalbe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Durch die Wiederaufnahme der Nutztierhaltung ist im günstigsten Falle mit einer vermehrten (Wieder-) Besiedlung der Stallanlagen durch die Rauchschwalbe zu rechnen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust ist, im Verhältnis zu den nach Abschluss der Bauarbeiten bereitstehenden bzw. neugeschaffenen Gebäudestrukturen im Plangebiet, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass maximal ein temporärer Funktionsverlust der Lebensstätten eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf die dann neugeschaffenen bzw. modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Rauchschwalbe nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Modernisierungsmaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.):

In Anlehnung an die Schutzzeiten für Gehölzbrüter sollten die Umbaumaßnahmen in und an den Gebäuden überwiegend im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

b) Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen:

Sollten die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den Gebäuden, speziell im Dach- und Giebelbereich, durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nist-

Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
plätze gefunden werden, sind die Bautätigkeiten unter Umständen einzustellen, bis die Brut und die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen wurden.	
Die Rauchschwalbe brütet in der Regel in einer Brutkolonie mit anderen Individuen zusammen, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester keine vollständige Zerstörung der Fortpflanzungsstätte darstellt. Da sie bei der Standortwahl ihres Nistplatzes an Gebäudestrukturen gebunden ist, sind potenzielle Brutkolonien bzw. Einzelnester so gut wie möglich zu erhalten bzw. Möglichkeiten zur Wiederansiedlung nach Beendigung der Baumaßnahmen zu schaffen.	
Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: 3
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: V
Bestandsdarstellung	
Der Bluthänfling ist eine Mittel- und Südeuropa weit verbreitete Art, nach Norden reicht seine Verbreitungsgrenze ungefähr bis zum 60. Breitengrad und bewegt sich lediglich an der Ostseeküste weiter nordwärts. Er ist überwiegend in Tieflandbereichen vertreten und meidet höhere Mittel- und Hochgebirgslagen sowie dicht bewaldete Gebiete.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Der Bluthänfling weist in Mecklenburg-Vorpommern einen flächendeckenden aber stark rückläufigen Bestand auf. Die Bestandszahlen liegen bei ca. 13.500 – 24.000 Brutpaaren.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit ist der Bluthänfling flächendeckend vorhanden (lückiger Bestand in Bayern und Baden-Württemberg) und weist einen rückläufigen Bestand auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.)	
- Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder	

Bluthänfling (*Linaria cannabina*)

Ruhestätten):

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Arten bzw. Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Bluthänfling.

Anlagebedingte Wirkungen

Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutzeit auf benachbarte Gehölzstrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Bluthänfling nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG wird daher eingehalten.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungsarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)	
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen nur vom 01.10.-28.02.): Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen.	
b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen: Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere zu verhängen. Der Bluthänfling betreibt während der Brutsaison nur einen Nistplatz, weshalb der Verlust eines Nestes mit dem Verlust der Fortpflanzungsstätte gleichzusetzen ist. Grundsätzlich kann beim Bluthänfling von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden. Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: V
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung	
Der Feldsperling ist eine Mittel- und Südeuropa weit verbreitete Art, wobei er in Irland, Italien und Griechenland sowie im skandinavischen Raum bisweilen lückenhafte Bestände aufweist oder ganz fehlt. Er bevorzugt Tieflandbereiche bis hin zu ländlichen Siedlungen und lichten Waldrändern und meidet dicht bewaldete Mittel- und Hochgebirgsregionen sowie Ballungszentren.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u> Der Feldsperling ist in ganz Mecklenburg-Vorpommern vertreten, seine Bestände sind jedoch stark rückläufig. Es leben derzeit ca. 38.000 – 52.000 Brutpaare in Mecklenburg-Vorpommern.	
<u>Deutschland:</u> Bundesweit weist der Feldsperling einen flächendeckenden aber rückläufigen Bestand auf.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)
<ul style="list-style-type: none">- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.)- Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population<input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen sowie die Gebäudeumbaumaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen dahingehend jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Feldsperling.
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>
Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für den Feldsperling und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.
<u>Betriebsbedingte Wirkungen</u>
Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.
Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen und die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie den nach Abschluss der Bauarbeiten neugeschaffenen Gebäudestrukturen, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen bzw. auf die dann neugeschaffenen oder modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Feldsperling nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG trifft daher nicht zu.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu

Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	
	vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<p>Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sowie durch die Modernisierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungs- bzw. Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:</p> <p>a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.):</p> <p>Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. In Anlehnung daran sind auch die Umbaumaßnahmen in und an Gebäuden überwiegend in diese Zeit zu verlegen.</p> <p>b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen:</p> <p>Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie an den betroffenen Gebäudebestandteilen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperrungen und die Einstellung der Umbaumaßnahmen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere anzuordnen.</p> <p>Der Feldsperling betreibt ein System mehrerer, in der Regel jährlich wechselnd genutzter Nistplätze, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungsstätte führt. Grundsätzlich kann beim Feldsperling von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden.</p> <p>Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.</p>	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Deutschland: 3
Bestandsdarstellung	
<p>Der Star ist eine Europa weit verbreitete Art und gilt als eine der häufigsten Vogelarten der Welt. Er bevorzugt Niederungen und montane Regionen, meidet jedoch extreme Hochgebirgslagen.</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	

Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star weist in Mecklenburg-Vorpommern einen zunehmenden und flächendeckenden Bestand auf. Die Bestandszahlen liegen derzeit im Bereich von ca. 340.000 – 460.000 Brutpaaren.

Deutschland:

Bundesweit weist der Star einen flächendeckenden aber stark rückläufigen Bestand auf.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

- Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ja nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen:

- Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.)
- Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Wirkungen

Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen baubedingte Gehölzentnahme- und Rückschnittmaßnahmen sowie die Gebäudeumbaumaßnahmen für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Durch den hohen Anteil an Gehölzstrukturen in der näheren Umgebung bestehen dahingehend jedoch genug Ausweichmöglichkeiten für den Star.

Anlagebedingte Wirkungen

Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für den Feldsperling und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen und die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der Verlust ist, im Verhältnis zu den verbleibenden Gehölzbeständen im Plangebiet und der näheren Umgebung sowie den nach Abschluss der Bauarbeiten neugeschaffenen Gebäudestrukturen, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass kein Funktionsverlust der

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Lebensstätten für potenziell betroffene Individuen eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf benachbarte Gehölzstrukturen bzw. auf die dann neugeschaffenen oder modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich der Star nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG trifft daher nicht zu.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:
Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Entnahme bzw. den Rückschnitt von Bäumen und Gehölzen sowie durch die Modernisierungsarbeiten an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Rodungs- bzw. Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:
a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gehölzentnahmen und Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.):
Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen bzw. Rückschnitte von Hecken und Gehölzstrukturen sind in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. In Anlehnung daran sind auch die Umbaumaßnahmen in und an Gebäuden überwiegend in diese Zeit zu verlegen.
b) Artenschutzkontrolle bei zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie bei Gebäudeumbaumaßnahmen:
Sollte eine Baufeldfreimachung nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbot vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den zu entnehmenden bzw. zurückzuschneidenden Gehölzbeständen sowie an den betroffenen Gebäudebestandteilen durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind unter Umständen Rodungssperren und die Einstellung der Umbaumaßnahmen bis zum Abschluss der Brut und der Aufzucht der Jungtiere anzuordnen.
Der Star betreibt ein System mehrerer, in der Regel jährlich wechselnd genutzter Nistplätze, weshalb der Verlust eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zum vollständigen Verlust der Fortpflanzungsstätte führt. Grundsätzlich kann beim Star von einer flexiblen Standortwahl bei der Anlage ihrer Niststätten ausgegangen werden.
Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direkten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<input checked="" type="checkbox"/>	Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern: 3
Bestandsdarstellung	
Die Schleiereule ist eine überwiegend in West-, Süd und Mitteleuropa vorkommende Art. Sie fehlt in Skandinavien und im Baltikum, in der Alpenregion sowie nördlich und westlich des Schwarzen Meeres. Sie bevorzugt waldarme Offen- und Kulturlandschaften und meidet alpine Gebirgslagen.	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<u>Mecklenburg-Vorpommern:</u>	
Die Schleiereule ist in ganz Mecklenburg-Vorpommern vertreten, weist jedoch lückenhafte Bestände südöstlich der Müritz, auf Usedom und in den küstennahen Bereichen des Landkreises Vorpommern-Rügen auf. Die Bestandszahlen sind zunehmend und liegen derzeit bei ca. 650 – 1.100 Brutpaaren.	
<u>Deutschland:</u>	
Bundesweit sind die Bestände als stabil bis leicht rückläufig anzusehen. Die Schleiereule fehlt im Bereich des Ruhrgebiets, im Erzgebirge und der östlichen Lausitz sowie im Südschwarzwald und nahezu in ganz Bayern.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vermeidungs-/ funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbaumaßnahmen nur vom 01.10.-28.02.) - Artenschutzkontrolle bei Gebäudeumbaumaßnahmen 	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. §44 Abs1 Nr.2 BNatSchG:	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<u>Baubedingte Wirkungen</u>	
Durch die Modernisierung der beiden bestehenden Gebäude sowie die Neuanlage eines dritten Gebäudes und den insgesamt zum Vorhaben gehörenden Neben- und Betriebsanlagen kommt es zu temporär erhöhten visuellen und akustischen Beeinträchtigungen (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm und -schmutz). Daraus könnten sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für einzelne Individuen ergeben. Zudem sorgen die Ubaumaßnahmen an den Gebäuden für einen möglichen temporären bis dauerhaften Verlust von Habitaten. Ausweichmöglichkeiten in anderen, naheliegenden Gebäude, bestehen für potenzielle Vorkommen der Schleiereule nicht.	
<u>Anlagebedingte Wirkungen</u>	

Schleiereule (*Tyto alba*)

Durch die Neuerrichtung der „alten Böttcherei“ und den Wiederaufbau der Stallungen werden potenzielle Nistmöglichkeiten für die Schleiereule und andere gebäudebewohnende Arten geschaffen. Negative, anlagebedingte Wirkungen für die Rauchschnalbe sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Auf Grund der Vorbelastung des Areals (vormalige Nutzung als Hofstelle mit landwirtschaftlicher Tätigkeit und Viehhaltung) sind die zu erwartenden betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Vorhabens mit den bisherigen Beeinträchtigungen gleichzusetzen. Die durch die touristische Neunutzung entstehenden Beeinträchtigungen (Lärm, menschliche Präsenz) werden nicht über die bisherigen Störwirkungen hinausgehen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt somit nicht ein.

Ein Verlust von Revieren bzw. Brutplätzen durch die Umbaumaßnahmen an den Gebäuden ist nicht auszuschließen. Der potenzielle Verlust ist, im Verhältnis zu den nach Abschluss der Bauarbeiten bereitstehenden bzw. neugeschaffenen Gebäudestrukturen im Plangebiet, jedoch quantitativ zu vernachlässigen, sodass maximal ein temporärer Funktionsverlust der Lebensstätten eintritt. Betroffene Brutpaare können in der nachfolgenden Brutsaison auf die dann neugeschaffenen bzw. modernisierten Gebäudestrukturen ausweichen. Durch die konfliktvermeidende Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Schleiereule nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. §44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG trifft daher nicht zu.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. §44 Abs.1 Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. §44 Abs.1 Nr.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG:

Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Ein Verlust von Revieren und Brutplätzen durch die Modernisierungsmaßnahmen an den bestehenden Gebäuden ist nicht auszuschließen. Sollten die Umbauarbeiten während der Brutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen bzw. deren Entwicklungsformen (Jungvögel, Eier) oder zur Zerstörung der Lebensstätten (Nester) kommen, daher sind folgende Maßnahmen während der Bauzeit einzuhalten:

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung (Gebäudeumbauarbeiten nur vom 01.10.-28.02.):

In Anlehnung an die Schutzzeiten für Gehölzbrüter sollten die Umbaumaßnahmen in und an den Gebäuden überwiegend im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

b) Artenschutzkontrolle bei Arbeiten an Gebäuden sowie der Entnahme von Höhlenbäumen:

Sollten die Umbaumaßnahmen nicht innerhalb der genannten Frist erfolgen können, so ist zur Einhaltung des Tötungsverbots vor Beginn der Bauarbeiten eine Artenschutzkontrolle an den Gebäuden, speziell im Dach- und Giebelbereich, durchzuführen, um einen Besatz ausschließen zu können. Sollten bebrütete Nistplätze gefunden werden, sind die Bautätigkeiten unter Umständen einzustellen, bis die Brut und die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen wurden.

Die Schleiereule betreibt während der Brutsaison nur einen Nistplatz, weshalb der Verlust eines Nestes mit dem Verlust der Fortpflanzungsstätte gleichzusetzen ist. Da sie bei der Standortwahl ihres Nistplatzes an Gebäudestrukturen gebunden ist, sind potenzielle Brutplätze so gut wie möglich zu erhalten bzw. Möglichkeiten zur Wiederansiedlung nach Beendigung der Baumaßnahmen zu schaffen. Im Falle eines Besatzes der Art ist der Umgang mit dieser in Zusammenarbeit mit der UNB abzustimmen. Ggf. sind Ersatzmaßnahmen festzulegen (s. V3).

Die ökologische Funktion sowie die Nahrungsverfügbarkeit innerhalb des Vorhabengebietes bzw. der direk-

Schleiereule (<i>Tyto alba</i>)	
ten Umgebung bleiben, in Anbetracht des geringen Eingriffs, gewährleistet.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach §44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4.4 Maßnahmen zur Vermeidung

Zur Vermeidung der Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind die nachstehenden Maßnahmen vorgesehen und situationsbedingt anzuwenden.

V1 Die Artenschutzbelange der Artengruppen Vögel und Fledermäuse sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

4.4.1 Vermeidungsmaßnahme Europäische Vogelarten

V2 Um das Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu verhindern, ist eine konfliktvermeidende Bauzeitenregelung vorzusehen. Demnach sind Rodungs- und Gehölzschnittmaßnahmen nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. zulässig (nach § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG).

Sollten die Arbeiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgen können, so ist eine Artenschutzkontrolle der zurückzuschneidenden bzw. zu entnehmenden Gehölze durchzuführen. Begonnene Bruten dürfen nicht gestört werden, es hat ein Baustopp zu erfolgen bis die Aufzucht der Jungtiere abgeschlossen ist. In Anlehnung an § 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG sind auch Arbeiten an Gebäuden mit potenziellen Nistplätzen von Gebäudebrütern mit entsprechender Vorsicht und, im Idealfall, im genannten Zeitraum durchzuführen. Gleiches gilt auch für die Veränderung von Grundflächen aller Art, bei denen Boden- und Höhlenbrüter in ihrer Nistaktivität gestört werden könnten.

4.4.2 Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse und Brutvögel

V3 Vor Beginn jeglicher Sanierungsarbeiten an den Gebäuden ist eine artenschutzfachliche Kontrolle auf den Besatz bzw. die Betroffenheit von Fledermäusen und Brutvögeln durchzuführen. Eventuell erforderliche CEF- oder Ersatzmaßnahmen werden durch den Artenschutz-Gutachter festgelegt und der mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

4.4.3 Vermeidungsmaßnahme Haselmaus

V4 Aufgrund des nicht vollständig auszuschließenden Vorkommens der Art Haselmaus ist die Baufeldfreimachung im Bereich der flächigen Brombeerbestände im Zeitraum von Mitte August bis Mitte Oktober durchzuführen. Alternativ kann durch eine gestaffelte Flächeninanspruchnahme (1. Rückschnitt der Gehölze im Winter, 2. Rodung der Stubben erst ab Ende der Überwinterung der Haselmaus etwa Mitte April) vermieden werden, dass sich noch Tiere im Baufeld aufhalten. Ein Befahren der Flächen mit Fahrzeugen bei Gehölzrückschnitten, z.B. mit Harvestern, ist zu unterlassen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden.

Der vorhabenbezogene Baubeginn (Baufeldfreimachung) darf erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass sich keine Haselmäuse mehr im Baufeld befinden. Alle Maßnahmen sind zwingend durch eine fachkundige Umweltbaubegleitung zu kontrollieren und dokumentieren.

Wenn die artspezifisch vorgegebenen Zeiten nicht eingehalten werden können oder wenn von dieser Vorgehensweise abgewichen werden soll, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich.

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Unter Beachtung der oben beschriebenen Vermeidungs- Minimierungsmaßnahmen treten projektbedingt keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 für Arten des Anhangs IV der HHHF-RL oder europäische Vogelarten auf. Auf eine Darstellung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulässigkeit des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann daher verzichtet werden.

Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen wird der Erhaltungszustand der Populationen im Naturraum und somit in der biogeografischen Region trotz einer Realisierung des Vorhabens insgesamt nicht verschlechtert.

Ein Antrag auf ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

6 Zusammenfassung

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG hat die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 22 *Hertha-Hof Promoisel* der Gemeinde Sagard ergeben, dass für keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und keine der geschützten europäischen Vogelarten des Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

Im Zuge der Umsetzung der Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die o.g. Arten sind keine nachhaltigen Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten. Bei allen relevanten Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass sich der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtern wird.

Stralsund, den 06.12.2018 / ergänzt Januar 2020



Literaturverzeichnis

- [1] Vökler, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Hrsg. Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- [2] Arbeitshilfe zur Beachtung des Artenschutzes in der Planfeststellung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein (2016). Anlage1: Artengruppen der europäischen Vogelarten. LBV-SH/AfPE – Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung
- [3] Gedeon, K.; C. Grüneberg, A. Mitschke (Hrsg.)(2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- [4] Bauer, H.-G., E. Bezzel, W. Fiedler (Hrsg.)(2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag Wiebelsheim
- [5] Bauer, H.-G., E. Bezzel, W. Fiedler (Hrsg.)(2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Band 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. 2. Auflage. AULA-Verlag Wiebelsheim

Internet:

<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de> - Kartenportal Umwelt

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> - Bundesamt für Naturschutz, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie